

Jahresbericht 2009

Mitarbeit am Jahresbericht 2009:

Marion Arndt
Gerhard Beubl
Maria Braun
Astrid Brunner
Dorothee Cordary
Irmgard Eichelmann
Christiane Flieher
Norbert Flötzinger
Arabella Gittler-Reichel
Brigitte Huber
Elke Huber
Brigitte Jungbauer
Wolfgang Kopf
Claudia Kronfellner
Barbara Pauli
Günther Progl
Gabriele Schäffler
Christine Schönemann-Swetlik
Sonja Seisenberger
Silvia Wiesheu

Impressum:

Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Tel.: 08161 – 600 253
e-mail: amtjugendfamilie@kreis-fs.de

Redaktion und Gestaltung:
Brigitte Huber

© 2010 Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Organigramm	3
Vorwort	5
1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes	7
2. Jugendhilfeplanung	8
3. Kindertagesbetreuung	9
4. Kommunale Jugendarbeit / Präventiver Jugendschutz	15
5. Gesetzlicher Jugendschutz	17
6. Medienpädagogik	18
7. Jugendsozialarbeit an Schulen	21
8. Jugendgerichtshilfe	23
9. Adoptionsdienst	25
10. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft	27
11. Unterhaltsvorschuss	29
12. Trennungs- und Scheidungsberatung	30
13. Begleitete Umgangskontakte	32
14. Erziehungsberatung	33
15. Soziale Gruppenarbeit	35
16. Flexible ambulante Hilfen	36
17. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	37
18. Erziehung in einer Tagesgruppe	38
19. Sonstige erzieherische Hilfen	40
20. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege	42
21. Heimerziehung - Sonstige betreute Wohnform	45
22. Hilfe für Junge Volljährige	47
23. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	49
24. Formlose erzieherische Beratung	51
25. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	52
26. Koordinierende Kinderschutzstelle	54

Amt für Jugend und Familie

(Stand Mai 2010)



Vorwort

Aktuelle öffentliche Debatten über Kinderschutz, zunehmende Sparzwänge neben gleichzeitigem Aufgabenzuwachs und erweiterten Schnittstellen zu anderen jugendhilferelevanten Bereichen, fehlendes Personal, die Forderungen nach größerer Flexibilität von Angeboten sowie nach mehr Effizienz und Ressourcenorientierung, das sind die Themen welche die Jugendhilfe in den letzten Jahren sehr intensiv beschäftigt.

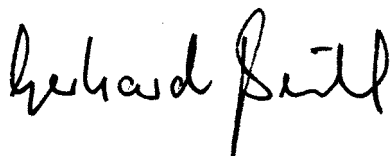
Weitere Zukunftsthemen stehen noch als offene Fragen im Raum: Wird es demnächst ein Bundeskinderschutzgesetz geben? Kommt die große Lösung in der Jugendhilfe, werden wir auch für die Eingliederungshilfen für Behinderte zuständig? Wird es eine Reform der Vormundschaften und Beistandschaften geben? Und wie ist zukünftig mit einem erhöhten Kooperations- und Koordinierungsbedarf in Bezug auf Bereiche wie z.B. Psychiatrie, Gesundheitswesen, Schule, Arbeitsagentur oder Familiengericht umzugehen?

Unabhängig davon haben die gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen stark verändert; insbesondere sind davon Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Familien betroffen. Der dadurch bedingte Einfluss auf die von der Kinder- und Jugendhilfe zu bewältigenden Aufgaben und die an sie gerichteten Anforderungen sind erheblich.

Das Amt für Jugend und Familie hofft mit seinem Jugendhilfeangebot – dieser vor Ihnen liegende Jahresbericht vermittelt dazu einen guten Überblick – die Unterstützung für Kinder, Jugendliche und deren Familien weiter angemessen und nachhaltig zur Verfügung stellen zu können, damit sich Kinder, Jugendliche und Familien positiv entwickeln können. Der Kernauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner individuellen und sozialen Entwicklung, um Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, wird dabei immer im Mittelpunkt unseres täglichen Handelns sein.

Ich möchte mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe sowie beim Kreisjugendring, den Mitgliedern der Gremien, bei den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung, bei den vielen ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Verbänden, die sich für das Wohl von jungen Menschen und ihren Familien eingesetzt haben, für ihre Unterstützung und Begleitung herzlich bedanken.

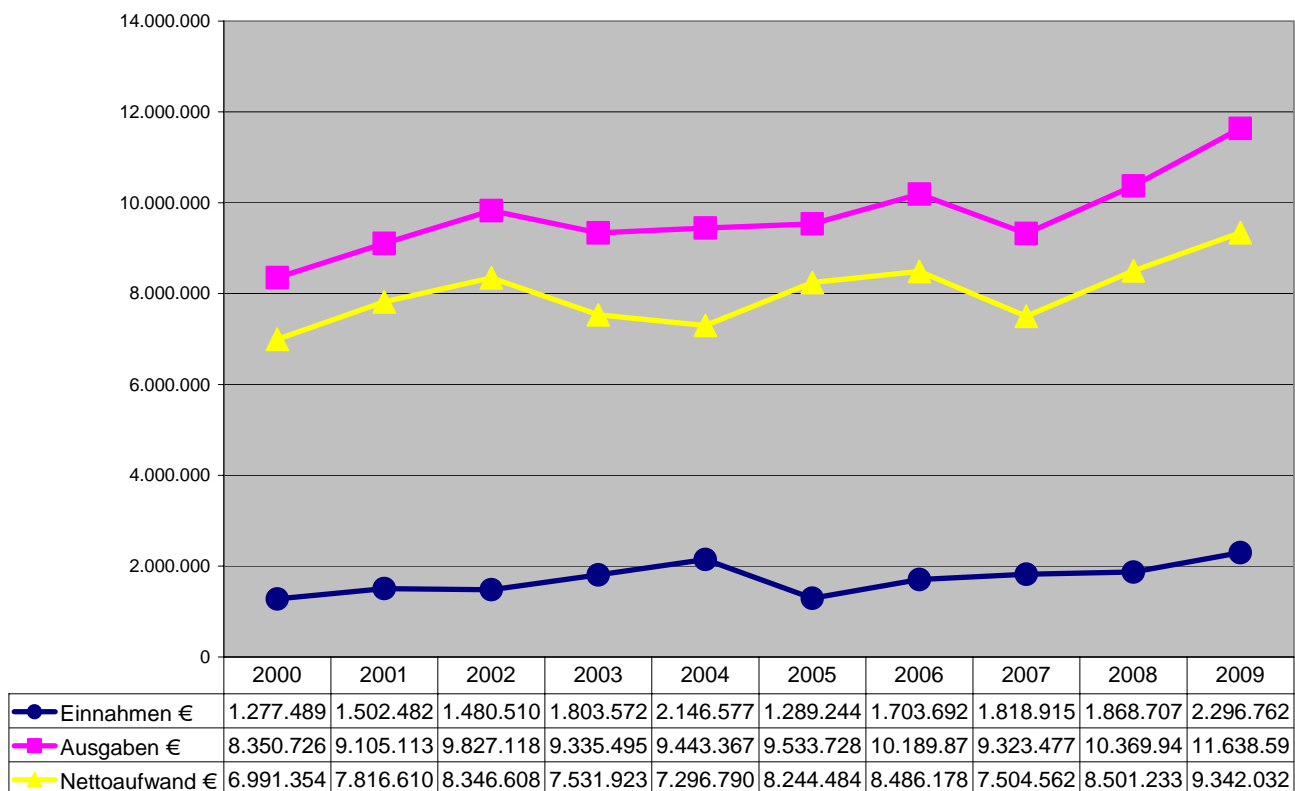
Freising, Mai 2010



Gerhard Beubl
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes

Rechnungsjahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Nettoaufwand €
1999	1.318.506	7.292.511	5.974.004
2000	1.277.489	8.350.726	6.991.354
2001	1.502.482	9.105.113	7.816.610
2002	1.480.510	9.827.118	8.346.608
2003	1.803.572	9.335.495	7.531.923
2004	2.146.577	9.443.367	7.296.790
2005	1.289.244	9.533.728	8.244.484
2006	1.703.692	10.189.870	8.486.178
2007	1.818.915	9.323.477	7.504.562
2008	1.868.707	10.369.940	8.501.233
2009	2.296.762	11.638.594	9.342.032



Der Nettoaufwand der Jugendhilfe im Landkreis Freising stieg im Vergleich zu 2008 um ca. 840.000 € und liegt verglichen mit den Jugendämtern in der Region 14 insgesamt betrachtet etwa im Durchschnitt.

Dieser Anstieg des Nettoaufwandes ist darauf zurückzuführen, dass die stationären Hilfen stark angestiegen sind und sich wieder auf dem Niveau von 2004 bis 2006 bewegen. Auch ein leichter Anstieg bei den teilstationären Hilfen ist im Jahr 2009 zu verzeichnen.

Durch die intensive Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII auf hohem Niveau geblieben.

2. Jugendhilfeplanung

Schwerpunkt der Jugendhilfeplanung 2009 war die Planung im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.

Der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt ist für alle Jugendlichen ein Schritt von größter biografischer Bedeutung. Das Gelingen dieses Übergangs hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab: schulischer Erfolg, Unterstützung durch das Elternhaus, persönliche Reife, lokale Arbeitsmarktsituation, um nur die Wichtigsten zu nennen. In dieser Übergangsphase werden die Weichen gestellt für die weitere Entwicklung der Jugendlichen und die Möglichkeit ihrer ökonomischen Unabhängigkeit im Erwachsenenalter. Damit verbunden ist keinesfalls nur der finanzielle Aspekt, da für unsere Gesellschaft die Teilhabe am Arbeitsleben zentrales Element der persönlichen Entwicklung und der Identitätsfindung bedeutet.

Nicht allen Jugendlichen gelingt dieser Übergang ohne weiteres. Manche gehen mit schweren familiären, schulischen oder persönlichen Hypotheken in diesen Prozess, so dass das Ziel der Integration in die Arbeitswelt ohne Unterstützung nur sehr schwer zu bewältigen ist. Der individuelle Übergangsprozess in das Arbeitsleben ist organisatorisch und institutionell nur schwierig zu begleiten. Aus dem einen Institutionensystem (Schule) fast oder gerade entlassen, im anderen (Arbeitsverwaltung) noch nicht angekommen, ist der Zugang zu den Jugendlichen nicht einfach. Die Zuständigkeiten der Institutionen sind nicht nur für Jugendliche, sondern auch für professionell mit dem Thema befasste Fachkräfte schwer zu erfassen.

An der Staatlichen Berufsschule Freising wurden im Schuljahr 08 / 09 insgesamt 233 Jugendliche in Klassen für Jugendliche ohne Ausbildung (JoA) beschult. Für das laufende Schuljahr wurden ebenfalls 174 Jugendliche angemeldet, die trotz eines im Vergleich zu anderen Regionen guten Lehrstellenangebots aus verschiedenen Gründen ohne Ausbildungsplatz bleiben.

Für die Gruppe sozial benachteiligter Jugendlicher auf dem Weg in das Berufsleben engagieren sich im Landkreis Freising viele lokale Initiativen und Einrichtungen. Die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Bundesagentur für Arbeit, ARGE Arbeit und Soziales, Staatliche Berufsschule, Jugendhilfe (Amt für Jugend und Familie) in Form der Jugendsozialarbeit an Schulen – inzwischen mit zwei Stellen an der Staatlichen Berufsschule, bfz - (Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft), Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi -Tochter des bfz), Ausbildungsinitiative.

Es ist festzustellen, dass es im Landkreis Freising bisher erst ansatzweise gelungen ist, eine gemeinsame Maßnahmenstrategie aller Beteiligten zu entwickeln. Ein abgestimmtes Gesamtkonzept ist jedoch notwendig, um die erforderliche Kooperation zwischen Agentur für Arbeit, ARGE Arbeit und Soziales, Jugendhilfe und den beteiligten Maßnahmeträgern und Initiativen voranzubringen und einen effizienten Einsatz der vorhandenen Ressourcen (Geld und Personal) zu gewährleisten.

Zielsetzung der Jugendhilfeplanung im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ist

- die Optimierung der bestehenden Angebote und Maßnahmen,
- die Schaffung eines regionalen Verbundsystems, in das alle relevanten Akteure eingebunden sind und
- die Steigerung der Effektivität des Einsatzes der öffentlichen Mittel.

3. Kindertagesbetreuung

Obwohl die neu eingeführten Rechtsgrundlagen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege nun schon vor einigen Jahren in Kraft getreten sind, wurde die Arbeit der Fachbereiche Kindertagesstätten und Kindertagespflege noch immer wesentlich von der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben geprägt.

In den Fachbereichen bestand weiterhin ein großer Bedarf an Beratung der Träger von Einrichtungen, der kreisangehörigen Gemeinden und der Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen hinsichtlich Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels, Erstellung der pädagogischen Konzeptionen, Fachkräftegebot bzw. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie der Arbeit der Elternbeiräte. Intensiver Beratungsbedarf der Träger von Einrichtungen ergab sich vor allem durch geplante Altersöffnungen von bestehenden Einrichtungen. Weiterhin wurden die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erstellung der Bedarfsplanungen nach Art. 7 BayKiBiG beraten. So konnte erreicht werden, dass einige Gemeinden eine qualifizierte und umfassende Bedarfsplanung entwickelt haben.

Am 16.12.2008 wurde das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz –KiföG-) vom Bundesgesetzgeber verabschiedet. Ziel der Gesetzgebung ist der umfassende Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Diese Zielsetzung haben die Fachbereiche Kindertagesstätten und Kindertagespflege übernommen und als Hauptaufgabe der Fachbereiche den Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren definiert. Das KiföG sieht vor, dass bereits zum 01.10.2010 für Kinder zwischen einem und drei Jahren ein Betreuungsplatz vorgehalten werden muss, wenn die Eltern berufstätig oder arbeitsuchend sind bzw. sich in Ausbildung befinden. Zum 01.08.2013 wird ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

Der Ausbau des Platzangebots für Kinder unter drei Jahren stellt an die kreisangehörigen Gemeinden große Anforderungen, vor allem auch im Hinblick auf notwendige Investitionen. Hier galt es, die kreisangehörigen Gemeinden über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ zu informieren, so dass die staatlichen Investitionskostenzuschüsse an die Gemeinden fließen konnten.

Im Landkreis Freising wurde im Jahr 2009 eine Kinderkrippe (Übergangslösung) neu gegründet, als Übergangslösung ist eine weitere Krippengruppe in einem Kindergarten entstanden. Verschiedene bestehende Einrichtungen haben ihr Platzangebot erweitert. Insgesamt befinden sich derzeit vier größere Einrichtungen, welche Plätze für Kinder unter drei Jahren vorgehalten werden, im Bau. Zwei weitere Kinderkrippen befinden sich in der Planungsphase.

Der Fachbereich Kindertagesstätten hat im Jahre 2009 mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen eine überarbeitete „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII“ abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden Handlungsschritte, gemeinsame Vorgehensweise und die Beteiligung des Amtes für Jugend und Familie zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei einer Kindeswohlgefährdung geregelt.

Sprachberatung in Kindertagesstätten

Im Februar 2009 wurde die Stelle für Sprachberatung in den Kindertagesstätten neu eingerichtet. Durch Fortbildungseinheiten, Workshops und Coaching in der Praxis erhalten die pädagogischen Mitarbeiterinnen wertvolle Impulse, die Sprach- und Sprechkultur aktuell und auch in der Zukunft immer wieder in den Blick zu nehmen. Bei der Umsetzung in die Praxis gewinnen sie mehr Sicherheit im Umgang mit diesem wichtigen Bildungsziel.

Bisher nehmen insgesamt 11 Kindertageseinrichtungen das Angebot der Sprachberatung wahr. Das Fortbildungs- und Beratungsangebot richtet sich an das Personal der Einrichtung und an die Eltern. Die Sprachberatung wird von den Einrichtungen rege nachgefragt und positiv angenommen. Der Fachbereich Kindertagesstätten konnte über die „Sprachförderrichtlinie 2008-2011“ eine weitgehende Beteiligung des Freistaats an den Gesamtkosten des Projekts erreichen.

Leistungen der Fachberatung und Fachaufsicht für Kindertagesstätten

- Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen im Bereich der Kindertagesbetreuung;
- Unterstützung der örtlichen Bedarfsplanung der kreisangehörigen Kommunen;
- Beratung der Einrichtungsträger hinsichtlich der notwendigen Qualifikation des pädagogischen Personales nach AVBayKiBiG - gegebenenfalls Erteilung von Ausnahmegenehmigungen;
- Organisation und inhaltliche Gestaltung der jährlichen Trägerkonferenz;
- Organisation und inhaltliche Gestaltung von Konferenzen für die Leiterinnen der Einrichtungen;
- Organisation und inhaltliche Gestaltung von Fortbildungen für das Fachpersonal der Kindertagesstätten;
- Inhaltliche Gestaltung einer jährlichen Informationsveranstaltung des Katholischen Kreisbildungswerkes für Eltern zum Thema „Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern“;
- Beratung bei der Beantragung der kindbezogenen Betriebskostenförderung ;
- Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bei einer Kindeswohlgefährdung mit den Trägern von Einrichtungen
- Beratung hinsichtlich der Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes
- Besichtigungen von Kindertageseinrichtungen;
- Erteilung der Betriebserlaubnisse für Kindertageseinrichtungen;
- Information und Beratung bei Neugründungen und Neubauten von Kindertageseinrichtungen;
- Koordination des Einsatzes der Sprachberaterin;
- Beantragung der Fördermittel für den Einsatz der Sprachberaterin.

Leistungen der Fachstelle für Kindertagespflege

- Umsetzung der neuen gesetzlichen Richtlinien
 - ⇒ Erarbeitung einheitlicher Standards, Überarbeitung und Fortschreibung des Konzeptes Kindertagespflege, Neukonzipierung einzelner Aufgabenbereiche z.B. Großtagespflege;
 - ⇒ Aufbau eines Ersatzbetreuungssystems;
- Neuerstellung bzw. Anpassung der schriftlichen Anträge, Formulare und Informationsblätter;
- Finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen nach BayKiBiG/TAG;
- Information und Beratung für Eltern und interessierte Tagespflegepersonen in monatlichen Informationsveranstaltungen;
- Eignungsprüfung und –feststellung der Tagespflegepersonen im Rahmen des § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege;
 - ⇒ Information und Beratung der Bewerberinnen für die Kindertagespflege;
 - ⇒ Bewerbungsgespräch mit der Tagespflegeperson (Überprüfung der Eignung);
 - ⇒ Hausbesuch in der Tagespflegestelle (Überprüfung der Räumlichkeiten);
 - ⇒ Erstellen eines Bescheides (Pflegeerlaubnis);
- Vermittlung von Kindern in Tagespflege;
- Sicherstellung und Organisation der Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson;
- Fachberatung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten;
- Mitwirkung an der Erstellung des Qualifizierungsplans für Tagespflegepersonen durch das Bayerische Landesjugendamt)
- Organisation und Durchführung des Qualifizierungsprogramms nach den Vorgaben des BayKiBiG und dem Curriculum des Bayerischen Landesjugendamtes;
 - ⇒ Tätigkeitsvorbereitende Grundkurse (30 Unterrichtseinheiten);
 - ⇒ Praxisbegleitende Aufbaukurse (30 Unterrichtseinheiten);
 - ⇒ Vorbereitung und Begleitung des Modellprojekts „Aufbaukurs II“ (40 Unterrichtseinheiten) der Kath. Stiftungsfachhochschule München mit dem Bayerischen Landesjugendamt
 - ⇒ Pädagogische Fortbildungen für Tagespflegepersonen (mindestens 15 Unterrichtseinheiten);
 - ⇒ Jahresversammlung für alle Tagespflegepersonen im Landkreis zur Information über die Umsetzung der neuen gesetzlichen Richtlinien im Amt für Jugend und Familie Freising;
- Organisation und Leitung des fachlichen Austausches mit den verschiedenen Tagespflegeprojekten im Landkreis, Mitwirkung bei der Neukonzeption der Kooperationsverträge.

Statistik

Versorgungsquoten nach Altersgruppen auf Ebene des Landkreises

a) Kinder unter drei Jahren

Jahr	Kinder- krippe	Kinder- garten*	Kinderta- gespflege	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis im Alter von 0 - 3 Jahren	Quote
	Anzahl der Plätze	betreute Kinder	Anzahl be- treute Kinder	Anzahl betreu- te Kin- der/Plätze		
2005/2006	82	30	143	255	5081	4,9 %
2006/2007	126	177	143	446	4771	9,3 %
2007/2008	155	330	179	664	6044	11,0 %
2008/2009	167	449	229	845	6328	13,4%
2009/2010	243	463	202	908	4847	18,7 %

*Anzahl der Kinder im Alter unter drei Jahren im Kindergarten und Netz für Kinder

** Die Jahre 2005 – 2008/09 wurden mit 3 ½ Jahrgängen gerechnet

b) Kinder von drei bis sechs Jahren

Jahr	Kindergarten*	Anzahl Kinder im Landkreis im Alter von 3 – 6 Jahren	Quote
	Anzahl Plätze		
2005/2006	5761	5357	107,5 %
2006/2007	5547	5256	105,5 %
2007/2008	5499*	5201	108,9 %
2008/2009	5676*	5157	113,9%
2009/2010	5630*	4920	114,4%

*Bereinigte Zahl der Plätze in Kindergärten. Die Gesamtzahl der Kindergartenplätze beträgt 09/10 6342. Von diesen Plätzen werden 463 von Kindern unter drei Jahren und 249 von Schulkindern belegt

c) Schülerinnen und Schüler von sechs bis zehn Jahren

Jahr	Kinder- garten	Kinder- hort	Mittags- betreuung	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis im Alter von 6 - 10 Jahren	Quote
	Anzahl be- treute Kinder	Platzzahlen	Anzahl be- treute Kinder	Anzahl be- treute Kinder		
2005/2006	--	711	693	1404	7667	18,5 %
2006/2007	77	791	638	1506	7628	19,7 %
2007/2008	145	799	758	1714	7604	22,5 %
2008/2009	200	810	764	2185	7319	29,9%
2009/2010	249	769	859	1877	7055	26,6%

*1 Anzahl der Schulkinder im Kindergarten

*2 Anzahl der betreuten Kinder im Hort, abzüglich der betreuten Hortkinder über zehn Jahren

d) Schülerinnen und Schüler von elf bis 14 Jahren

Jahr	Kinderhort	Ganztags- betreuung	Ganztages- klassen	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis im Alter von – 11 bis 14 Jahren	Quote
	betreute Schüler*	betreute Schüler	Anzahl Schüler	betreute Schüler		
2005/2006	21	159	78	258	5470	4,7 %
2006/2007	91	132	122	295	5543	5,3 %
2007/2008	45	81	200	326	5554	5,9 %
2008/2009	132	56	292	348	5750	6,1%
2009/2010	94	302	375	771	5707	13,5%

*Anzahl der im Hort betreuten Schüler über zehn Jahren

** Jahr 2009/2010 erstmals einschl. offene Ganztagschule Montessori

Bewertung der Entwicklung 2009

Der **Fachbereich Kindertagesstätten** wertet als Erfolg, dass der Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren erfolgreich begleitet und voran getrieben werden konnte. Einige neue Einrichtungen befinden sich in der Bau- bzw. in der Planungsphase, so dass im Jahre 2010 auf ein deutlich verbessertes Platzangebot verwiesen werden kann.

Weiterhin konnte die Überarbeitung der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII reibungslos zum Abschluss gebracht werden. Die große Akzeptanz der Vereinbarung durch die Träger der Kindertageseinrichtungen ist mit Sicherheit auch auf die gute Zusammenarbeit mit den Trägern, die im vergangenen Jahr zusätzlich intensiviert wurde, zurück zu führen.

Ein wichtiges Anliegen des Fachbereiches Kindertagesstätten stellt die Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Freising dar. Durch den engagierten Einsatz der Sprachberaterin ist es im Jahre 2009 gelungen, die Sprachförderung, die durch die Schulung des Personales allen Kindern in den Einrichtungen zugute kommt, deutlich zu verbessern.

Ein besonderes Angebot an die Horte im Landkreis Freising war - in Zusammenarbeit mit dem SIN-Studio im Netz e.V. und dem Fachbereich Medienpädagogik des Amtes für Jugend und Familie - das Projekt „Aktive Medienarbeit im Hort“, das von den beteiligten Horten gut angenommen wurde.

Um möglichst viele der durch die Öffentlichkeitsarbeit gewonnenen neuen Interessentinnen und Interessenten für die Tätigkeit als Tagespflegeperson qualifizieren zu können, wurde vom **Fachbereich Kindertagespflege** im Jahr 2009 zu den beiden regulären Samstagskursen im Frühjahr und Herbst ein zusätzlicher Kompakt-Grundkurs Kindertagespflege im Sommer angeboten. Es konnten dadurch insgesamt 37 neue Tagespflegepersonen (darunter 1 Tagesvater) grundqualifiziert werden. Leider nahmen nicht alle Teilnehmer der drei Grundkurse ihre Tätigkeit auch auf, so dass lediglich 33 neue Pflegeurlaubnisse erteilt werden konnten.

Da zudem viele der Tagesmütter diese Tätigkeit während ihrer Elternzeit für die eigenen Kinder ausüben und danach wieder in ihren früheren Beruf einsteigen, ist leider eine Stagnation hinsichtlich der Anzahl der Tagespflegepersonen im Landkreis Freising zu verzeichnen. In den letzten Jahren konnten meist ungefähr die gleiche Anzahl an neuen Tagesmüttern gewonnen werden wie andere Tagesmütter ihre Tätigkeit aufgaben. Da das Inkrafttreten des KiFöG auch Auswirkungen auf die Versteuerung der Einnahmen der Tagespflegepersonen hatte, beendeten einige Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit zum Jahresende, u.a. eine der Großtagespflegestellen im nördlichen Landkreis.

Die hohe Qualität der Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen konnten auch in diesem Jahr aufrechterhalten werden. Über das Jahr verteilt fanden 22 Unterrichtseinheiten Fortbildung für Tagespflegepersonen aus den Bereichen Recht, Praxisbeispiele für den Betreuungsalltag, Pädagogik und Psychologie statt. Aufgrund zusätzlicher Fördergelder des Freistaats Bayern konnten versierte Referenten eingeladen werden, die die Tagespflegepersonen im neuen Themenkomplex der „frühkindlichen Bildung in der Kindertagespflege“ weiterbildeten.

Hinsichtlich dieses neuen Themenkomplexes organisierte und bereitete der Fachbereich Kindertagespflege einen 40-stündigen Aufbaukurs II vor, der als Modellprojekt der Kath. Stiftungsfachhochschule München mit dem Bayerischen Landesjugendamt von einer Studentin erstmals im Frühjahr 2010 im Landratsamt Freising angeboten werden wird.

Zielsetzungen 2010

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren gemäß der rechtlichen Vorgaben im KiföG wird in der Arbeit der beiden **Fachbereiche Kindertagesstätten** und **Kindertagespflege** weiterhin breiten Raum einnehmen und einen Großteil der Arbeitskraft binden. Die Ausbaudynamik muss im Jahre 2010 verstärkt werden, damit im Landkreis Freising flächendeckend auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren zurückgegriffen werden kann. Weiterhin gilt es, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres, der zum 01.08.2013 umgesetzt werden muss, im Blick zu behalten. Einige kreisangehörige Gemeinden müssen verstärkte Bemühungen unternehmen, um diesen Rechtsanspruch im Jahre 2013 erfüllen zu können. Eine Beratung durch das Amt für Jugend und Familie soll die betroffenen Gemeinden zu einem Ausbau des Platzangebots ermutigen.

Zusätzlich wird der Fachbereich Kindertagespflege auch weiterhin versuchen, über kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit neue Tagespflegepersonen zu gewinnen. Um gut qualifizierte und erfahrene Tagespflegepersonen über einen längeren Zeitraum an die Tagespflege zu binden und damit Beziehungskontinuität für die Kinder zu schaffen, müssen Tagesmütter besser bezahlt werden. Auch um die durch Inkrafttreten des KiföG verursachten Einkommenseinbußen der Tagespflegepersonen zu mindern, wird seitens des Fachbereichs Kindertagespflege für 2010 die Einführung einer „leistungsgerechten Vergütung“ der Tagespflegepersonen angestrebt.

Eine weitere Zielsetzung für die nächsten Jahre ist die Verbesserung der Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen. Die Sprachberaterin des Landkreises Freising wird sich für eine umfassende Sprachförderung durch Beratung und Schulung des Personals in den Kindertageseinrichtungen und der betroffenen Eltern einsetzen.

Der Fachbereich Kindertagesstätten wird auch im Jahre 2010 bei allen kreisangehörigen Gemeinden auf die Erstellung einer aktuellen örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG hinwirken. Es besteht zum Teil noch intensiver Beratungsbedarf, da die Gemeinden im Rahmen dieser Bedarfsplanung u.a. auch den Bedarf der Plätze für Kinder unter drei Jahren erfassen und planen sollen.

4. Kommunale Jugendarbeit / Präventiver Jugendschutz

Die Kommunale Jugendarbeit ist die vom Amt für Jugend und Familie (örtlicher öffentlicher Träger) getragene Jugendarbeit. Gesetzliche Grundlage bilden im Wesentlichen das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch. Die Kommunale Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet.

Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe. Obschon die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die Jugendarbeit vor Ort zuständig sind, verbleibt die Gesamtverantwortung beim Amt für Jugend und Familie. Bestandteil der Kommunalen Jugendarbeit ist der präventive Jugendschutz. Aufgabe und zugleich Ziel von kommunaler Jugendarbeit ist die Schaffung möglichst positiver Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen beachtet.

Wir wollen dies erreichen, indem wir

- die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Jugendreferentinnen und -referenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, aber auch die freien Träger in der Jugendarbeit beraten und fördern,
- die haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Engagierten durch Informations- und Bildungsangebote qualifizieren und unterstützen sowie bei Bedarf beraten
- präventive Seminare und Workshops in Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen, Jugendzentren und Jugendbildungseinrichtungen anbieten,
- politische Interessensvertretungen auf örtlicher und auf Kreisebene initiieren, fördern und unterstützen,
- mit den freien Trägern in der Jugendarbeit partnerschaftlich zusammen arbeiten,
- attraktive Ferienfreizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche anbieten,
- jugendkulturelle Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden durchführen,
- in den für die Kinder- und Jugendarbeit relevanten örtlichen und überörtlichen Gremien mitarbeiten,
- die internationale Jugendarbeit fördern,
- geschlechtsspezifische Ansätze in der Jugendarbeit vermitteln und darauf achten, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern,
- gemeinde- und trägerübergreifende Maßnahmen in der Jugendarbeit initiieren.

Tätigkeitsschwerpunkte 2009

- Konzeptentwicklung „Gesundheitsförderung und Prävention“ für den Landkreis,
- Beratung verschiedener Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit und den Treffen mit den Jugendreferentinnen und -referenten aber auch durch Beteiligung an „Runden Tischen“ vor Ort,
- Vernetzung verschiedener Institutionen, Einrichtungen und Städte/Gemeinden (Verwaltung, Amt für Jugend und Familie, Polizei) zur Erörterung aktueller Problemlagen, um den präventiven Jugendschutz weiter zu entwickeln und gemeinsame Maßnahmen und Projekte anbieten zu können,
- Infoabende für Vereine z.T. unter organisatorischer Mitwirkung der örtlichen Jugendreferentinnen und -referenten,
- Angebot einer mehrteiligen Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiter/innen der Jugendzentren,
- Angebot von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche.

- Durchführung des Jugendworkcamps, in Zusammenarbeit mit der Stadtjugendpflege Freising, dem Landschaftspflegeverband Freising, sowie der Unterstützung der Naturfreunde Freising
- Begleitung des Jugendkreistages des Landkreises Freising,
- Vernetzung verschiedener Institutionen und Einrichtungen (Jugendhilfe, Schule, Gesundheitsamt, Jugendzentren), der Durchführung zahlreicher Veranstaltungen und Projekte mit inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des präventiven Jugendschutzes im Bereich der Suchtprävention und der Prävention sexueller Gewalt.

Darüber hinaus

- unterstützen wir das Projekt Rufbus und führen die Rechnungsprüfung durch,
- kooperieren wir mit der Stadt München im Bereich des Münchner Ferienpasses,
- führen auf Antrag Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch
- und arbeiten bei der jährlichen Durchführung des Aktionstages Mädchen und Beruf mit.

Bewertung der Entwicklung 2009 - Zielsetzungen und Planung 2010

Information, Unterstützung und Gedankenaustausch der Jugendreferentinnen und -referenten sowie die Beratung der Städte und Gemeinden (z.B. Bauwägen, Jugendtreffs, Streetwork) wird auch im Jahr 2010 Schwerpunkt der Kommunalen Jugendarbeit sein. Im Bereich der Jugendarbeit der Gemeinden und Städte mit hauptamtlichem pädagogischem Personal werden weiterhin gemeinsame Projekte im Bereich Jugendkultur, in diesem Jahr Film und Musik, entwickelt und für Jugendliche angeboten.

Die unverändert positive Resonanz unserer Ferienfreizeiten, sowohl für Kinder als auch Jugendliche in Bayern bzw. Oberitalien ist ein guter Indikator für die erfolgreiche Umstrukturierung vor wenigen Jahren. Der Wechsel der Reiseziele im zweijährigen Rhythmus, Weiterfassung der Altersspanne und attraktive Reiseziele im nahegelegenen Ausland für unsere Fahrten mit Jugendlichen erhöhen die Attraktivität der Fahrten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Internationaler Jugendaustausch war auch 2009 ein Arbeitsschwerpunkt. In Kooperation mit der Stadtjugendpflege Freising, dem Landschaftspflegeverband Freising und der Naturfreundejugend Freising werden wir auch 2010 ein internationales Jugendworkcamp mit Teilnehmern aus allen Kontinenten im August anbieten. Ökologisch ausgerichtete Arbeitseinsätze einerseits und der Kontakt mit der Bevölkerung andererseits sind für viele Teilnehmer die Hauptbeweggründe sich für das Freisinger Workcamp zu entscheiden. Organisatorische und finanzielle Gründe werden die Zahl der Teilnehmer auf maximal 11 verringern.

Der Freisinger Jugendkreistag hat sich gut etabliert und ist auch unter Jugendlichen mittlerweile besser bekannt. Dennoch muss konstatiert werden, dass die Schwierigkeiten dieser Einrichtung u.a. in den wenigen jugendrelevanten Zuständigkeiten des Landkreises und den sehr ausgeprägten unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und mitunter auch Jugendlichen im Landkreis, ein eher städtisch geprägter Südwesten mit Orientierung zur Landeshauptstadt incl. MVV-Anschluss einerseits, ein sehr ländlich strukturierter Norden und Nordosten andererseits, liegen. Ein relativ häufiger Wechsel der Jugendkreistagsmitglieder erschwert eine wünschenswerte Kontinuität dieses Gremiums. Mitbestimmung sollte vergleichbar mit o.g. Doppelzuständigkeit verstärkt auf gemeindlicher Ebene zusätzlich etabliert werden, was sich in einigen Landkreisgemeinden entwickelt bzw. bereits entwickelt hat.

Grundsätzliches Ziel der kommunalen Jugendarbeit ist die Optimierung der Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit auf örtlicher und Kreisebene. Die sich nunmehr im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise einstellenden Haushaltsprobleme in den Kommunen könnten dieses Ziel gefährden. Die Einsicht, dass der Bereich Jugendarbeit ein zunehmend in den Fokus rückender Standortfaktor ist und dort eingesetzte Mittel eine gute Zukunftsinvestition sind, stimmen dennoch auch in nun schwierigeren Jahren der Entwicklung der kommunalen Finanzen zuversichtlich.

Im Bereich der offenen Jugendarbeit, wie sie in den Jugendzentren aber auch Jugendtreffs von den Städten und Gemeinden angeboten wird, zeichnen sich nach Jahren der Stagnation interessante Entwicklungen dahingehend ab, als sich eine Gemeinde einem bestehenden Zweckverband im benachbarten Landkreis angeschlossen hat oder gemeindliche Kooperationen im Entstehen sind, um auf diesem Wege Fachpersonal einsetzen zu können. Ein weiterer, nach dem Jugendzentrum „Tollhaus“ in Freising / OT Lerchenfeld vor wenigen Jahren, Neubau eines Jugendzentrums im Landkreis Freising in der Stadt Moosburg a.d. Isar, der nun in diesem Jahr begonnen werden wird, zeigt ebenfalls die Bedeutung, die dem Bereich der Jugendarbeit zugemessen wurde und wird.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Städte und viele Gemeinden des Landkreises einen erfreulich hohen Standard im Bereich der Jugendarbeit entwickelt haben.

5. Gesetzlicher Jugendschutz

Die Fachstelle für Jugendschutz ist Ansprechpartnerin für alle Belange des Jugendschutzes und des Jugendmedienschutzes im Amt für Jugend und Familie. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte, Erzieherinnen, Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Ausbilderinnen und Ausbilder, Elternbeiräte aber auch Gaststättenbetreiber oder Veranstalter von jugendrelevanten Events, sowie alle Bürger und Bürgerinnen können sich an die Fachstelle für Jugendschutz wenden.

Leistungen

- Beratungsgespräche mit Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen,
- Beratung von Gastwirten und Veranstaltern, um den Jugendschutz in diesem relevanten Bereich zu optimieren und die Verstöße zu reduzieren,
- Durchführung und Bearbeitung des gesetzlichen Jugendschutzes (Genehmigungen und Stellungnahmen zum Jugendschutz, Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen, Durchführung des gesetzlichen Auftrages),
- Entwicklung präventiver Angebote und Projekte.

Arbeitsschwerpunkte 2009

- Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen bezüglich § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz,
- Bearbeitung von Genehmigungen zu Dreh- und Theaterarbeiten für Kinder,
- Bearbeitung von Anzeigen zu Ordnungswidrigkeiten und Durchführung von Jugendschutzkontrollen,
- Implementieren des Projektes „HaLT“. Das Projekt HaLT – **H**art **a**m **L**imi**T** – richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren mit riskantem Alkoholkonsum, wie es beim sogenannten "Kampftrinken" zum Ausdruck kommt. Jugendliche, die aufgrund einer Alkoholvergiftung im Krankenhaus medizinisch versorgt werden müssen, haben ein hohes Risiko zur Suchterkrankung. Hier ist es gut, frühzeitig die Weichen neu zu stellen. Das Projekt HaLT hilft, den eigenen Umgang mit Alkohol zu reflektieren. Jugendliche

erhalten fundierte Information über Wirkung und Risikopotenziale. Sie lernen, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und werden zu einer Einstellungs- und Verhaltensänderung motiviert. Durch das Projekt HaLT werden auch Eltern beraten und unterstützt.

Bewertung der Entwicklung 2009

Die Umsetzung des gesetzlichen Jugendschutzes bei Veranstaltungen hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Wie die konsequente Umsetzung des gesetzlichen Jugendschutzes bei Festen und Veranstaltungen bewerkstelligt werden kann, wird im Vorfeld besprochen, oft in Form einer sogenannten „Sicherheitskonferenz“. Dabei arbeiteten Amt für Jugend und Familie, Ordnungsamt, Polizei und Veranstalter intensiv zusammen.

Ziele für 2010

Die Gründung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Gesundheitsförderung, Prävention und Jugendschutz“ ist zur Mitte des Jahres geplant. Hier wird die praktische Umsetzung des im Jugendhilfeausschuss vorgelegten Konzepts voran getrieben. Dazu eingeladen sind Multiplikatoren, die im Bereich der Prävention tätig sind.

Darüber hinaus werden an alle Gemeinden Informationen zum gesetzlichen Jugendschutz verteilt, um diese bei Bedarf an die Verantwortlichen weitergeben zu können. Hier legt das Amt für Jugend und Familie großen Wert auf eine kooperative und gedeihliche Zusammenarbeit, mit dem Ziel, gemeinsam Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz so gering wie möglich zu halten. Letztendlich geht es darum, bei den Verantwortlichen ein Bewusstsein zu schaffen und sie zu sensibilisieren.

6. Medienpädagogik

In der Freizeitbeschäftigung vieler Kinder und Jugendlicher steht die Nutzung unterschiedlicher Medien an erster Stelle. Der passive Fernsehkonsum, aber auch der aktive Mediengebrauch durch Computer und Multimedianeutzung ist als zunehmende Tendenz erkennbar. Neben zahlreichen informativen, kommunikativen, unterhaltungs- und bildungsrelevanten Angeboten und Möglichkeiten in und um die Medien, gibt es auch zahlreiche Offerten, die für Kinder und Jugendliche als problematisch gewertet werden müssen, wie z.B. extreme Gewaltverherrlichung. Durch Restriktion und Rückzug auf gesetzliche Bestimmungen ist dieses Problem nicht alleine zu bewältigen.

Das Amt für Jugend und Familie möchte die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen durch unterschiedliche Projekte stärken. Dies ist nur möglich, wenn die verantwortlichen Multiplikatoren zu einer Mitarbeit gewonnen werden können. Bereits im Jahr 2006 wurden Fortbildungsveranstaltungen für Erzieherinnen im Kindergarten und Hortbereich angeboten und ein Projekt in den Kindertagesstätten Anfang 2007 durchgeführt. Im Hortbereich beteiligten sich alle Einrichtungen des Landkreises an einem längerfristigen medienpädagogischen Projekt.

Im Jahr 2009 wurde Projekt „Aktive Medienarbeit im Hort“ unter Leitung des SIN Studio München weitergeführt. Es fand seinen erfolgreichen Abschluss der 2. Staffel mit dem „Sing-Star-Festival“ 2009 in der Luitpoldhalle Freising.

Veranstaltungen – Angebote und Seminare
Kommunale Jugendarbeit – Jugendschutz - Medienpädagogik

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Mädchenarbeit	Mädchen-Projektgruppe	18	Mädchen	Jugendzentrum Kölblstr. FS
Jungenarbeit	Selbstbehauptungstraining	15	Jungen	Jugendzentrum Kölblstr. FS
Mädchenarbeit	Mädchen-Projektgruppe	43	Mädchen	Grundschule Neustift
Jungenarbeit	Selbstbehauptungstraining	54	Jungen	Grundschule Neustift
Mädchenbildungsarbeit	Aktionstag Mädchen und Beruf	345	Schülerinnen der 8. und 9. Jahrgangsstufe: Sonderpäd. Förderzentrum, Hauptschulen Real-, Wirtschaftsschule	Luitpoldanlage Freising
Prävention im Bereich sexueller Gewalt	Keine sexuelle Gewalt gegen Kinder!	9	LehrerInnenfortbildung	Grundschule Rudelzhausen
Prävention im Bereich sexueller Gewalt	Keine sexuelle Gewalt gegen Kinder!	45	Kinder der 4. Jahrgangsstufe	Grundschule Rudelzhausen
Gewaltprävention	Kommunikations-Kooperationstraining	26	Schülerinnen und Schüler, Hauptschule Hallbergmoos	Jugendbildungshaus St. Anna und Waldkletterpark Oberbayern
Schultheater	Culture Clash	463	Jugendliche ab 8. Jahrgangsstufe, alle Schultypen incl. Berufsschule	Lindenkeller Freising, Mehrzweckhalle Moosburg
Teambildungsseminar	„Lernen durch erleben“	13	JugendleiterInnen aus dem LK	Jugendzeltplatz Mittermarchenbach
Prävention im Bereich Sexualerziehung	„Agenten auf dem Weg“ – „Zyklus-Show“	134	Mädchen und Jungen der 5. Jahrgangsstufe	Camerloher Gymnasium
Prävention im Bereich sexueller Gewalt	Keine sexuelle Gewalt gegen Kinder!	12	Tagesmütter	Tagesmütterprojekt Eching
Teambildungsseminar	„Lernen durch Erleben“	9	Auszubildende des LRA Freising	Hochseilgarten Isarwinkel
Suchtwoche	Verschiedene Aktionen und Vorträge	200	Multiplikatoren und Jugendliche	Freising, Moosburg, Neufahrn
Prävention im Bereich Liebe Sexualität HIV und AIDS	Parcour	289	Jugendliche der 8./9. Jahrgangsstufe	Hauptschule Moosburg
Jugendbildung 2009 (JuBi)	Keine sexuelle Gewalt gegen Kinder!	11	JuLeiCa-Ausbildung	Klosterbibliothek
Gewaltprävention	Kommunikations-Kooperationstraining	27	Schülerinnen und Schüler 6. Jahrgangsstufe, Camerloher Gymnasium	Camerloher Gym. Waldkletterpark Oberbayern
Gewaltprävention	Kommunikations-Kooperationstraining	23	Schülerinnen und Schüler 6. Jahrgangsstufe Hauptschule Neustift	Hauptschule Neustift Waldkletterpark Oberbayern
Suchtprävention	HaLT	2	Jugendliche	Prop e.V., Altmühltaler Abenteuerpark
Gewaltprävention	Kommunikations-Kooperationstraining	21	Schülerinnen und Schüler 9. Jahrgangsstufe Hauptschule Neustift	Hauptschule Neustift - Altmühltaler Abenteuerpark

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Öffentlichkeitsarbeit Suchtprävention	„Laufen statt Saufen“	700	Menschen aller Altersklassen	Sportplatz Neufahrn
Suchtprävention	Parcour	35	Jugendliche aus dem Landkreis	Neufahrn, Freising, Moosburg
Interkulturelle Arbeit	Instant Acts	200	Schülerinnen und Schüler Berufsschule Freising	Berufsschule Freising
Gewaltprävention	Kommunikations-Kooperationstraining	24	Schülerinnen und Schüler, Hauptschule Neufahrn	Paul-Gerhard-Haus, Wieswald
Prävention im Bereich sexueller Gewalt	Fortbildung	14	LehrerInnen	Klosterbibliothek
Medienkompetenz	Multiplikatoren-schulung	25	LehrerInnen	Klosterbibliothek
Kooperation mit Gemeinden	Ferienprogramme in den Gemeinden	13	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Langenbach
Kooperation mit Gemeinden	Entwicklung auf Gemeindeebene	6	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Haag
Kooperation mit Gemeinden	Mitbestimmung auf Gemeindeebene	8	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Paunzhausen
Jugendbildung 2009 (JuBi)	Workshop Spielräume - Spielräume	17	Betreuer/innen der Ferienprogramme/JuLeiCa-Ausbildung	Klosterbibliothek
JuBi 2009	Aufsichtspflicht	36	Ferienbetreuer/innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
JuBi 2009	Erste-Hilfe-Training	15	Ferienbetreuer/innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
Ferienfreizeiten	Zwei einwöchige Ferienfreizeiten	58	Kinder	Passau
Ferienfreizeit	Einwöchige Ferienfreizeit	20	Kinder und Jugendliche	Gardasee
Internationale Jugendarbeit	Vierwöchiges internationales Jugendworkcamp	13	Jugendliche und junge Erwachsene aus aller Welt	Stadt und Landkreis Freising
Jugendkreistag	2 Sitzungen mit verschiedenen Themen	32 / 38	Jugendkreisrät/innen	Landratsamt
Jugendkultur	Freak-Zone II	190	Jugendliche Skater und Musiker	Skater-Anlage in Moosburg
Medienpädagogik	„Singstarfestival“	650	Kinder aus Kinderhorten im Landkreis Freising	Luitpoldhalle

7. Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist präventive Jugendhilfe zur Förderung von jungen Menschen im schulpflichtigen Alter. Als aufsuchende Form der Jugendhilfe begibt sie sich unmittelbar in das Lebensfeld der jungen Menschen. Das heißt: in die Schule als dem Ort, an dem Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, an dem wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunftschancen getroffen und wo Probleme frühzeitig sichtbar werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem Amt für Jugend und Familie hat sich intensiviert: Die Schulen sind über Struktur und Angebotspalette der Jugendhilfe besser informiert und verfügen damit über eine realistische Einschätzung der Möglichkeiten der Jugendhilfe, im Einzelfall zu agieren. Die Einschaltung des Sozialen Dienstes erfolgt angemessener und bedarfsorientiert. An den beteiligten Schulen ist die Jugendsozialarbeit eng in ein berufsübergreifendes Team, bestehend aus Schulleitung, dem schulischen Beratungsdienst und Lehrkräften eingebunden.

Rechtsträgerin der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising ist das Amt für Jugend und Familie.

Die **Finanzierung** übernehmen jeweils zur Hälfte der Landkreis und die Kommunen Allershausen, Eching, Freising, Hallbergmoos, Moosburg, Neufahrn und der Schulverband Zolling. Auch im Jahr 2009 wurden im Landkreis Freising insgesamt vier Stellen mit 40% der Personalkosten staatlich gefördert.

Leistungen

- Unterstützung von Eltern und Familien in Fragen der Erziehung, Elternberatung;
- Unterstützung der Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit von Schülerinnen und Schülern;
- Förderung der individuellen Eignungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler zur beruflichen Eingliederung;
- Hilfestellung beim Übergang Schule/Beruf;
- Beratung und Unterstützung in individuellen Problemsituationen;
- Vermittlung an den Sozialen Dienst des Amtes für Jugend und Familie und an verschiedene Beratungsstellen;
- Hilfestellung bei der Integration von ausländischen Schülerinnen und Schülern und deren Familien;
- Förderung von sozialen Kompetenzen, sozialpädagogische Gruppenangebote;
- Offene Angebote, Schülercafés und Veranstaltungen;
- Projekte mit Schülern und Schülerinnen (z.B. Bewerbungstrainings und begleitete Betriebspraktika in den Ferien);
- Unterstützung der Schulen beim Aufbau und Organisation von Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung.

JaS – Schulen im Landkreis Freising:

- | | |
|--|----------------------------|
| • Paul-Gerhardt-Schule, Freising | • Hauptschule Allershausen |
| • Volksschule Neustift, Freising | • Volksschule Eching |
| • Hauptschule Lerchenfeld, Freising | • Volksschule Hallbergmoos |
| • Grundschule St. Lambert, Freising | • Hauptschule Moosburg |
| • Staatliche Berufsschule Freising | • Hauptschule Neufahrn |
| • Sonderpädagogisches Förderzentrum des Landkreises Freising | • Volksschule Zolling |

Bewertung der Entwicklung im Jahr 2009

Auch im Schuljahr 2009 / 2010 wurde das Angebot an Jugendsozialarbeit an Schulen erweitert: An der Hauptschule Moosburg, die mit über 600 Schülerinnen und Schülern die größte Hauptschule Bayerns ist, wurde eine weitere halbe Stelle eingerichtet. Das Team Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising umfasst damit insgesamt 13 Fachkräfte.

Die Umsetzung des gesetzlich neu gefassten Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wirkte sich weiterhin wesentlich auf das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen aus. Insbesondere die Zusammenarbeit der Jugendsozialarbeiter/innen an den Schulen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes im Amt für Jugend und Familie wurde weiterentwickelt und die Kooperationsstrukturen und die Zuständigkeiten konkretisiert:

- Bei **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** ist immer der Soziale Dienst für den „Fall“ zuständig, d.h. für die evtl. notwendige Intervention, Bearbeitung und Dokumentation. Wird dem Sozialen Dienst ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt eine Nachfrage bei der zuständigen Jugendsozialarbeit über Hinweise im schulischen Umfeld.
- Bei gemeinsam bearbeiteten Fällen, d.h. bei Kindern und Jugendlichen, die durch Jugendsozialarbeit an einer Schule (JaS) begleitet werden, wird der Soziale Dienst im Krisenfall – bei akuter Gefährdung – sofort durch die JaS telefonisch und auch schriftlich informiert. Es findet ein ständiger Austausch über die aktuelle Entwicklung statt. Erforderliche weitergehende Maßnahmen und erzieherische Hilfen werden durch den Sozialen Dienst eingeleitet.

Ausblick auf das Jahr 2010

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat im Jahr 2009 die bisherigen Förderrichtlinien für Jugendsozialarbeit an Schulen erweitert. Bisher wurden ausschließlich Hauptschulen, Förderschulen mit Hauptschulstufe und Berufsschulen gefördert, künftig ist es möglich, auch für Grundschulen, an denen mindestens 20% der Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund stammen, einen Förderantrag an die Regierung von Oberbayern zu stellen.

Im Landkreis Freising wurde an insgesamt 12 Schulen Jugendsozialarbeit eingerichtet. Dabei handelt es sich um drei Hauptschulen (Jahrgangsstufe 5 bis 9), fünf Volksschulen (Jahrgangsstufe 1 bis 9), eine Grundschule – allerdings nur mit einem geringen Stundenanteil für Jugendsozialarbeit –, sowie um die Staatliche Berufsschule und das Sonderpädagogische Förderzentrum. Staatlich gefördert werden bisher insgesamt vier Stellen.

Das Amt für Jugend und Familie befürwortet die Einrichtung von Jugendsozialarbeit an den Grundschulen und deren Förderung durch den Landkreis. Wie die Erfahrungen der Fachkräfte an den Volksschulen zeigen, steigt der Bedarf an sozialpädagogischer Beratung und Begleitung im Grundschulbereich. Um präventiv wirken zu können, sollte möglichst bereits an den Grundschulen Jugendsozialarbeit als niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe eingesetzt werden. Hierbei ist es sicherlich sinnvoll, wie auch im staatlichen Förderprogramm vorgesehen, besonders die Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

8. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe bringt während des gesamten Jugendstrafverfahrens die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung, indem sie bei Staatsanwaltschaft und Gericht:

- die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen, bzw. Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt,
- frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendgerichtshilfe informiert,
- über die zu treffenden Entscheidungen berät und bei Bedarf bestimmte Angebote der Jugendhilfe unterbreitet,
- in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und darüber informiert.

Leistungen

- Im Jahr 2009 waren 1035 Eingänge Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender zu bearbeiten.
- Hinzu kamen 275 Fälle, die im Jahr 2008 nicht abgeschlossen werden konnten.
- 508 Verfahren wurden im Rahmen einer Gerichtsverhandlung durch Urteil oder Beschluss beendet.
- In 34 Fällen wurde eine Jugendstrafe verhängt, die in 24 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde.
- Gegen 9 Jugendliche und Heranwachsende wurde Untersuchungshaft angeordnet.
- 2009 wurde ein Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchgeführt.
- Im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10/5 JGG wurden 10 Jugendliche und Heranwachsende betreut.
- Aufgrund richterlicher Weisung wegen einer Straftat oder Schulversäumnissen wurden insgesamt 204 Jugendliche / Heranwachsende zu Sozialdiensten eingeteilt. Dabei arbeitete die Jugendgerichtshilfe mit über 30 verschiedenen Einrichtungen im Landkreis zusammen.

Statistik der Jugendgerichtshilfe 2002 bis 2009

Jahr	Männliche Jugendliche	Weibliche Jugendliche	Männliche Heranwachsende	Weibliche Heranwachsende	Anteil Ausländer	Gesamt
2002	486	161	496	69	16,0 %	1212
2003	528	111	481	91	16,0 %	1211
2004	547	122	411	96	13,1 %	1176
2005	668	138	484	96	20,1 %	1386
2006	659	150	480	106	22,0 %	1395
2007	589	99	369	101	20,73 %	1158
2008	565	126	367	62	17,10 %	1120
2009	479	118	362	76	19,23 %	1035

Statistik der Jugendgerichtshilfe nach Orten

	Eigentumsdelikte	Verkehrsdelikte	BtmG*	Gewaltdelikte	Sachbeschädigung	Sonstige Delikte
Allershausen	11	3	5	12	3	5
Attenkirchen	6	1	2	6	9	19
Au	6	12	1	8	4	3
Eching	14	5	11	25	1	25
Fahrenzhausen	6	4	6	9		9
Freising	67	46	36	44	14	70
Gammelsdorf		1	1	1		
Haag	1	2	1	2	1	5
Hallbergmoos	15	6	6	16		
Hohenkammer	3	3	4			
Hörgertshausen		1		2	1	1
Kirchdorf	2	2	2	4	1	1
Kranzberg	6	1	0	1	0	4
Langenbach		3	1	1	0	2
Marzling	4	2	1	1	2	8
Mauern	3	3	1	1	1	2
Moosburg	23	14	13	35	5	15
Nandlstadt	9	7	1	1	0	7
Neufahrn	48	24	22	46	21	30
Paunzhausen	2	0	0	1	0	0
Rudelzhausen	3	2	1	7	0	1
Wang	1	7	1	0	1	2
Wolfersdorf	2	1	0	2	1	3
Zolling	6	2	2	4	2	4
	238	152	118	229	67	216

* Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz

Die zahlenmäßige Differenz zur JGH-Statistik auf der vorherigen Seite ergibt sich aus 15 Straftaten, die von jungen Heranwachsenden begangen wurden, die ihren Wohnort nicht im Landkreis haben.

Bewertung der Entwicklung 2009

Der Anteil an ausländischen Straftätern stieg gegenüber 2008 erneut von 17,14 % auf 19,23%.

Eigentums- und Gewaltdelikte bildeten wieder die häufigsten Delikte.

Es bleibt weiterhin ab zu warten, ob die zurückgehenden Fallzahlen eine Ausnahme oder den Beginn eines Trends bedeuten.

9. Adoptionsdienst

Adoptionen sind möglich und zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen und die volle Integration in die Adoptivfamilie zu erwarten ist. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen.

Andererseits sehen viele ungewollt kinderlose Paare in der Adoption eines Kindes die Chance, eine Familie zu gründen. Allerdings steht der Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, eine viel größere Bewerberzahl gegenüber. Von den jährlich ca. 1000 Adoptionen in Bayern erfolgen 60 % durch Verwandte oder Stiefeltern, während Fremdadoptionen vergleichsweise selten sind.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Die Annahme als Kind erfolgt auf Antrag der Annehmenden durch Beschluss des Vormundschaftsgerichtes; für Verfahren ab dem 01.09.2009 durch Beschluss des Familiengerichtes. Vor Ausspruch einer Adoption eines Minderjährigen gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine gutachtliche Stellungnahme dazu ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.

Die Landkreise Erding und Freising führen eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Schwerpunkt der Tätigkeit war im Jahre 2009 der Austausch über einige wenige Auslandsvermittlungsstellen, deren Praxis im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen und die Praxis der Vermittlung im Ausland teilweise kritisch gesehen werden musste. Zudem bereitete man sich gemeinsam auf die rechtlichen Änderungen vor, die ab dem 01.09.2009 in Kraft traten – das frühere FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wurde durch das neue FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) abgelöst. Für Verfahren, die vor dem 01.09.09 begonnen hatten, ist jedoch weiterhin das FGG anzuwenden. Erstmals waren in beiden Landkreisen Stiefkindadoptionen von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern zu verzeichnen.

Fallzahlen

Fremdadoptionen	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Adoptionsabschlüsse	3	1	5	5	0	2	4	6	1
Eignungsfeststellungen	14	4	8	7	4	6	2	3	7

Adoptionen von Stiefkindern	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Adoptionsabschlüsse	4	5	7	7	2	7	5	3	4
Eignungsfeststellungen	8	7	9	4	2	10	4	3	8

Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
5	6	10	6	4	5	6	8	6

Stellungnahmen bei Anträgen auf Namensänderung

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
4	0	2	0	1	0	3	1	3

Beratung von abgebenden Eltern und Alleinerziehenden

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
1	2	1	1	1	1	3	4	3

Bewertung der Entwicklung 2009

Im Jahre 2009 wurde eine einzige Auslandsadoption abgeschlossen; die weiteren Adoptionen betrafen Stiefkinder. Der Adoptionsdienst hat die Verpflichtung, Nachsorge- bzw. Entwicklungsberichte für die Adoptionsvermittlungsstellen der Herkunftsländer zu verfassen. Da es sich um mehrjährige Verpflichtungen handelt, fielen 2009 insgesamt fünf Berichte an.

Bei den Eignungsfeststellungen für Fremdadoptionen ist weiterhin ein Anstieg zu verzeichnen. Anders als in früheren Jahren begeben sich weniger Ehepaare und Familien auf den Weg zu einer Adoption aus dem Inland, weil sie um die geringen Erfolgsaussichten wissen. Wenn sie sich ins Ausland orientieren, nutzen sie teilweise die Möglichkeit, sich wegen der Eignungsfeststellung an eine Vermittlungsstelle für Auslandsadoptionen zu wenden.

Im Bereich der Stiefkindadoptionen sind sowohl die Abschlüsse sowie auch die Zahl der Eignungsfeststellungen gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Prozess auf Grund zyklischer Verschiebungen stattgefunden hat oder ob die hohe Nachfrage in diesem Bereich weiter anhält.

Erneut etwas gesunken sind in diesem Jahr die Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis, die von Adoptierten und/oder von einer Adoption Betroffenen angestrengt wurden. Das durchschnittliche Alter dieser Adoptierten beträgt 35 Jahre. Ein geringer Anstieg war bei den Stellungnahmen bei Anträgen auf Namensänderung zu verzeichnen, welche auf Bitte und Anforderung des Amtes für Personenstandswesen angefertigt werden.

Die Fallzahlen der Beratung von abgebenden Eltern und Alleinerziehenden blieben im Jahr 2009 auf dem ungefähr gleich hohem Niveau wie in den zwei Vorjahren.

10. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft

Das Amt für Jugend und Familie wird Beistand, Pfleger oder Vormund eines minderjährigen Kindes in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Als **Beistand** ist das Amt für Jugend und Familie gesetzlicher Vertreter für die Feststellung der Vaterschaft und / oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Als **Vormund** oder **Pfleger** übt das Amt für Jugend und Familie die vom Gericht jeweils bestimmten Aufgaben als gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen aus.

Dieser Aufgabenbereich reicht in seinen gesetzlichen Grundlagen auf das bereits 1896 verabschiedete und zum 01.01.1890 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch zurück und ist der Ursprung des staatlichen Tätigwerdens im Bereich der Jugendhilfe.

Leistungen

<p>Beratung und Unterstützung von</p> <ul style="list-style-type: none">• Müttern und Vätern bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder,• Müttern bei der Vaterschaftsfeststellung ihrer Kinder,• Müttern oder Vätern bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche,• jungen Volljährigen bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,• nichtverheirateten Eltern bei der Abgabe von Sorgeerklärungen <p>Vertretung des Kindes vor Gericht</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Feststellung der Vaterschaft,• Anfechtung der Vaterschaft,• Unterhaltsstreitigkeiten,• schulischen Angelegenheiten,• Zeugenaussagen	<p>Führung von Beistandschaften</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Feststellung der Vaterschaft• Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltsbeitreibung, einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung <p>Führung von Pflegschaften</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Aufenthaltsbestimmungsrecht,• Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge,• Anfechtung der Vaterschaft,• Umgangsregelungen <p>Führung von Vormundschaften</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Ausübung der elterlichen Sorge <p>Unterhaltsbeitreibung</p> <ul style="list-style-type: none">• einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung,• im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder, <p>Beurkundungen und Beglaubigungen</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Vaterschaft, Unterhalt, Sorgeerklärungen,• Negativbescheinigungen
---	---

Fallzahlen

Jahr	Beistandschaften	Vormundschaften	Pflegschaften	Beratungen
2000	883	51	69	226
2001	792	44	86	322
2002	725	45	82	344
2003	710	49	75	352
2004	707	42	63	350
2005	773	41	55	212
2006	875	43	50	201
2007	935	56	69	245
2008	834	43	85	310
2009	740	45	117	320

An Mündelgeldern wurden im Jahr 2009 insgesamt 628.804,13 € ausgegeben und 635.589 € eingenommen (= Summe der von den Unterhaltspflichtigen vereinnahmten und ausgezahlten Beträge).

- In 33 Fällen wurden Zwangsvollstreckungen beantragt (2008: 29 Fälle).
- Insgesamt wurden 8 Prozessangelegenheiten beim Amtsgericht / Familiengericht Freising abgewickelt. Die Verfahren umfassten Vaterschaftsanfechtungen, Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsverfahren.
- Zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts wurden Müttern insgesamt 291 Negativbescheinigungen ausgestellt.
- Es wurden 312 Informationsschreiben an nicht verheiratete Mütter, die im Jahr 2009 ein Baby geboren haben, versandt.

Beurkundungen 2009

Bezeichnung der Urkunde	Anzahl
Vaterschaftsanerkennung	3
Unterhalt	170
Vaterschaftsanerkennung mit Unterhalt	2
Mutterschaftsanerkennung	0
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter d. Kindes	77
Zustimmung der Mutter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung	2
Zustimmung des Ehemannes d. Mutter zur Vaterschaftsanerkennung	1
Sorgeerklärung beider Eltern	150
Sorgeerklärung der Mutter	0
Sorgeerklärung des Vaters	2
Sonstige Beurkundungen	0
Gesamt	407

Auf Antrag erfolgten darüber hinaus 45 Titelteilungen.

Bewertung der Entwicklung 2009

Die schlechte wirtschaftliche Lage und das Problem der Arbeitslosigkeit machten sich auch bei den unterhaltspflichtigen Elternteilen bemerkbar. Es müssen immer mehr sogenannte „Mangelfälle“ berechnet werden mit der Folge, dass die unterhaltsberechtigten Kinder bzw. deren Mütter mit weniger Unterhalt auskommen müssen. Immer mehr Unterhaltspflichtige beantragen auch Privatinsolvenz, was in vielen Fällen bedeutet, dass die Unterhaltsansprüche nicht mehr realisiert werden können. Bei Zwangsvollstreckungen kann immer weniger Geld eingetrieben werden.

11. Unterhaltsvorschuss

Die Stelle für Unterhaltsvorschuss im Amt für Jugend und Familie wird im Auftrag des Freistaates Bayern tätig, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil für sein Kind oder seine Kinder keinen Unterhalt leisten will oder kann. Dabei müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Kind lebt / die Kinder leben bei einem alleinerziehenden Elternteil.
- Der andere Elternteil leistet nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle

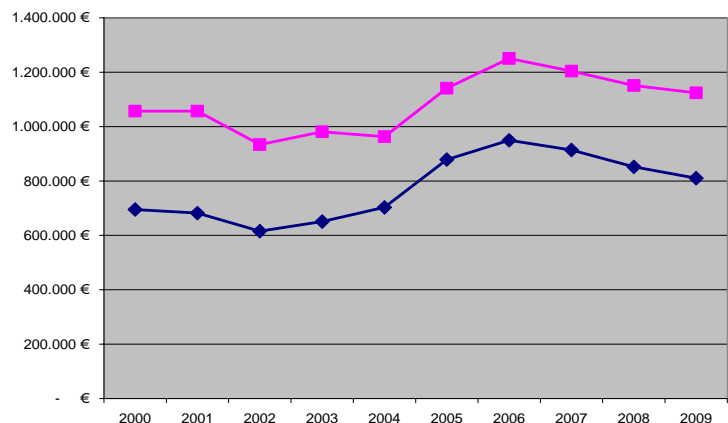
<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Anfragen auf Unterhaltsvorschussleistung • Ermittlung von Pfändungsmöglichkeiten bei säumigen Unterhaltsschuldnern, • Vorbereitung von Zwangsvollstrecken, • Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Bußgeldern bei Auskunftsverweigerung oder falschen Auskünften der Unterhaltspflichtigen, Arbeitgeber der Unterhaltspflichtigen oder der Leistungsempfänger • Strafanzeigen bei Unterhaltspflichtverletzung
---	---

Unterhaltsvorschussleistungen

Höhe monatlich - ab 01.01.2009: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder unter 6 Jahren: 117 € • Kinder bis unter 12 Jahre: 158 € 	Dauer: <ul style="list-style-type: none"> • längstens für 72 Monate • bis zum 12. Lebensjahr des Kindes
---	--

Entwicklung der Kosten 2008

	Ausgaben	Einnahmen
2000	695.407 €	361.767 €
2001	681.836 €	375.449 €
2002	615.453 €	318.556 €
2003	651.145 €	329.694 €
2004	702.847 €	260.148 €
2005	878.758 €	262.321 €
2006	949.585 €	301.009 €
2007	913.847 €	290.061 €
2008	851.716 €	299.096 €
2009	810.018 €	313.905 €



Fallzahlen- Rückholquote

Jahr	Auszahlungsfälle	Rückholquote
2000	439	52,02 %
2001	376	55,06 %
2002	388	51,76 %
2003	388	50,53 %
2004	471	37,01 %

Jahr	Auszahlungsfälle	Rückholquote
2005	542	29,85 %
2006	580	31,70 %
2007	531	31,74 %
2008	522	35,12 %
2009	475	38,75 %

Bewertung der Entwicklung

Im Jahr 2009 wurden konsequent Fälle eingestellt, in denen eine regelmäßige Zahlungsbereitschaft des Pflichtigen gegeben war. Verstärkte Rückgriffsmaßnahmen führten zu einer Verbesserung der Rückholquote.

12. Trennungs- und Scheidungsberatung

Aufgabe des Jugendamts im Trennungs- und Scheidungsverfahren ist die Beratung und Unterstützung der Eltern bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts gemäß der §§ 17 und 18 SGB VIII und die Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII.

Wird von den Eltern im Scheidungsverfahren kein gesonderter Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge gestellt, bietet das Amt für Jugend und Familie Freising Beratung an.

Können die Eltern sich nicht über die Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangs einigen, wird versucht über Beratung eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu erzielen. In diesen Fällen berichtet das Amt für Jugend und Familie über die Beratung und die Ergebnisse an das Gericht.

Ebenfalls unter den Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung (TSB) fallen die Beratungen zur Ausübung des Umgangsrechts, wobei neben den Eltern auch Großeltern, sonstige Verwandte oder Stiefelternteile, die mit dem Kind vor der Trennung in engen Kontakt standen, Umgang beantragen können. Gerade bei Trennung nichtehelicher Partnerschaften besteht häufig ein intensiver Beratungs- und Vermittlungsbedarf.

Leistungen

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Gerichts bei einer Gefährdung des Kindeswohls für erforderlich, wird das Familiengericht gemäß § 8a, 3 SGB VIII eingeschaltet. Diese Regelung wurde im Kinder- und Jugendhilfegesetz erstmals 2007 in einem eigenständigen Kapitel beschrieben.

Durch die Änderung des Gesetzes über das Vorhaben in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde erforderlich, dass in strittigen Verfahren das Jugendamt innerhalb von 14 Tagen tätig wird und an der ersten Verhandlung teilnimmt.

In hochstrittigen Trennungen ist häufig eine Begleitung der Umgangskontakte erforderlich, um diese überhaupt zu ermöglichen. Diese Möglichkeit wurde 2009 in 34 Fällen in Anspruch genommen. Die Umgangsbegleitung übernimmt der Deutsche Kinderschutzbund Freising.

Statistik - Fallzahlen

Jahr	Gesamtzahl	Trennung und Scheidung (strittige Fälle)	%	Trennung und Scheidung (einvernehmliche Lösung)	%
2002	517	330	63,8	187	36,2
2003	531	341	64,2	190	35,8
2004	576	362	62,9	214	37,2
2005	576	390	67,7	186	32,3
2006	536	326	60,82	210	39,18
2007	576	422	73,30	154	26,70
2008	620	450	72,58	170	27,42
2009	623	471	75,60	152	24,40

Bewertung der Entwicklung 2009

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 623 Trennungs- und Scheidungsberatungsfälle bearbeitet. Von diesen Trennungssituationen waren insgesamt 987 Kinder und Jugendliche betroffen, dies entspricht in etwa einem durchschnittlichen Familienbild von 1,6 Kindern pro Familie.

In 152 Fällen einigten sich die Eltern über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts und Gestaltung der Umgangskontakte einvernehmlich, in 471 Fällen war das Sorge- und Umgangsrecht strittig. Der Anteil der strittigen Verfahren steigt seit 2005 prozentual an. Durch das beschleunigte Verfahren erhöht sich die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes.

Das Amt für Jugend und Familie trifft sich regelmäßig mit den Richtern des Familiengerichts, sowie mit Anwälten und Beratungsstellen im Rahmen eines Runden Tisches. Der Runde Tisch befasste sich 2009 mit folgenden Themen:

- Mit der Erstellung der „Freisinger Leitsätze“ bei strittigen Verfahren
- Mit der Kooperation: Gericht – Jugendhilfe bei Fällen von Kindeswohlgefährdung
- Mit der sogenannten „Bindungstheorie“.

Außerdem wurde mit der Erziehungsberatungsstelle der Caritas vereinbart, die Zusammenarbeit bei Trennungs- und Scheidungsberatung zu verbessern und an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

13. Begleitete Umgangskontakte

Begleitete Umgangskontakte werden erforderlich, wenn der Kontakt des Kindes zum nicht betreuenden Elternteil ohne Unterstützung in irgendeiner Form gefährdend wäre oder abgelehnt wird, z.B. wenn ein Elternteil schon lange keinen Umgang mehr mit den Kindern hatte oder ein Elternteil den Umgang verhindert. Dies ist vor allem in hochstrittigen Scheidungs- bzw. Trennungssituationen notwendig.

Kann durch Beratung keine andere Lösung erarbeitet werden, kann über das Amt für Jugend und Familie oder über das Familiengericht ein begleiteter Umgang vermittelt werden.

Ziel des betreuten Umgangs ist, die Eltern zu befähigen, den Umgang mit dem Kind wieder selbstständig auszuüben und auch zuzulassen. Gleichzeitig kann durch die Umgangsbegleiter auch Information über die Beziehung zwischen Eltern und Kind gegeben werden.

Leistungen

Der Kinderschutzbund Freising übernimmt die Betreuung der Eltern. Nach eingehender Beratung werden Umgangskontakte zwischen dem Elternteil, dem bisher der Kontakt verweigert wurde und dem Kind (den Kindern) hergestellt. Während der Zeit dieses Umgangs ist eine dritte neutrale Person anwesend, die den beteiligten Kindern Schutz gewährt. Umgangsbegleitung beinhaltet auch Unterstützung bei der Übergabe des Kindes.

Fallzahlen – Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Kosten
2002	27	20.306 €
2003	23	18.000 €
2004	23	18.000 €
2005	31	18.000 €

Jahr	Fälle	Kosten
2006	33	18.000 €
2007	33	18.000 €
2008	30	20.000 €
2009	34	20.000 €

Bewertung der Entwicklung 2009

In vielen Fällen konnten gute Erfolge erzielt werden, so dass die zunächst sehr vorsichtigen Elternteile, die in der Regel den Umgang des ehemaligen Partners verhindern wollten, ihre Vorbehalte nach und nach aufgeben konnten und es möglich wurde, einen regelmäßigen und unbetreuten Umgang wieder aufzubauen.

Neben einigen Umgangskontakten, die vom Vorjahr weitergeführt werden mussten, gelang es, eine größere Anzahl von Umgängen zu einem erfolgreichen Ende zu führen, d.h. die Eltern können den Umgang jetzt eigenständig regeln. Hierzu gehören auch Fälle, bei denen durch das Gewaltschutzgesetz Kontaktverbot eines Elternteils der Kinder bestand. Bei einzelnen Familien ziehen sich Umgangsbegleitungen unnötig lange hin, weil ausstehende Gutachten nicht erstellt werden oder Gerichtsverfahren lange andauern.

14. Erziehungsberatung

Erziehungsberatung gehört zu den zentralen Beratungsangeboten der Jugendhilfe. § 28 SGB VIII beschreibt Erziehungsberatung als besondere Form einer Hilfe zur Erziehung.

Sie soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte

- bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren,
- bei der Lösung von Erziehungsfragen,
- bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Auf Erziehungsberatung besteht ein Rechtsanspruch, sofern eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und Erziehungsberatung als Hilfe geeignet und notwendig ist.

Erziehungsberatungsstellen und Außensprechstunden im Landkreis Freising:

- Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, **Freising**
- Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Zweigstelle **Moosburg**
- Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Aussensprechstunde **Au**
- Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Aussensprechstunde **Allershausen**
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, **Eching**
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, **Neufahrn**

Leistungen

Erziehungsberatung bietet Beratungen zur Bewältigung vielfältiger, innerfamiliärer Problem-lagen unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung des Kindeswohls innerhalb der Familie. Sie bietet Diagnostik, Beratung, Therapie, Information und Präventionsarbeit jeweils mit dem Ziel der Verhaltensänderung.

Präventives Arbeiten ist ein wesentliches Merkmal von Erziehungsberatung, das bereits im Vorfeld von Störungen einsetzt. Präventives Arbeiten beinhaltet Beratung von Fachpersonal in Kindergarten, Hort und in der Schule, Informationsveranstaltungen, Fachkonferenzen und Hilfe bei der Planung und Umsetzung örtlicher Initiativen. Es beinhaltet auch die intensive Kooperation mit anderen sozialen Einrichtungen und Fachdiensten zur Entwicklung eines funktionierenden sozialen Netzwerks mit sich ergänzenden Angeboten.

Entwicklung der Kosten

(Zuschüsse des Landkreises)

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
448.000 €	416.033 €	412.687 €	464.574 €	459.175€	427.513 €	384.618 €	473.071 €

Anzahl der Beratungsfälle - Ortsstatistik von 2000 bis 2009

Gemeinde / Stadt	Gesamtzahl der Beratungsfälle							
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Allershausen	28	24	27	40	27	31	30	35
Attenkirchen	7	9	10	13	11	11	13	14
Au	32	25	26	28	19	17	24	22
Eching	163	141	149	116	115	104	121	111
Fahrenzhausen	18	15	17	17	15	9	18	17
Freising	195	184	190	181	204	218	244	257
Gammelsdorf	8	6	5	13	5	6	6	4
Haag	18	9	12	6	8	12	23	20
Hallbergmoos	29	34	27	31	40	45	42	33
Hohenkammer	12	4	8	6	2	4	2	3
Hörgertshausen	11	10	5	4	3	7	11	10
Kirchdorf	10	17	14	19	19	16	10	17
Kranzberg	16	10	9	22	20	18	11	11
Langenbach	20	11	15	14	14	11	16	13
Marzling	16	17	18	20	18	14	15	9
Mauern	18	19	21	36	21	16	9	20
Moosburg	105	86	98	166	88	86	89	102
Nandlstadt	26	17	21	38	29	23	27	27
Neufahrn	165	158	151	154	119	97	125	136
Paunzhausen	5	4	2	2	7	6	6	4
Rudelzhausen	9	10	13	17	13	17	10	9
Wang	2	6	9	20	10	9	12	6
Wolfersdorf	8	11	11	4	15	11	13	15
Zolling	18	14	15	22	19	13	19	18
aus anderen Landkreisen, keine Ortsangabe	48	35	30	47	22	27	43	22
Gesamt	987	876	903	1036	863	828	933	956

Bewertung der Entwicklung 2009

Die Anzahl der Beratungen hält sich seit über fünf Jahren etwa auf gleichbleibendem Niveau, bei einer in den vergangenen zwei Jahren etwa gleichbleibenden Anzahl von Kindern und Jugendlichen im Landkreis.

Zurückzuführen ist dies

- zum Teil auf die seit vielen Jahren gleichbleibende personelle Beratungskapazität,
- auf die Wartezeiten bis zum Beratungstermin. Dies führte teilweise dazu, dass ein Teil der angemeldeten Klienten die Beratung nicht in Anspruch nahmen.

Faktoren, die eine Ergänzung der Erziehungsberatungsstellen darstellen, sind

- die in den letzten Jahren neu niedergelassene Kinder- Jugend- und Erwachsenentherapeuten im Landkreis.
- der verstärkte Einsatz von Schulpsychologen und Schulpsychologinnen, die zum Teil die Diagnostik von Teilleistungsstörungen übernommen haben.

15. Soziale Gruppenarbeit

Ziel dieser intensiven ambulanten Hilfe ist - durch Einbeziehen der Peergroup - Kinder und Jugendliche zu unterstützen, sich im sozialen Umfeld zu integrieren und in einem geschützten Rahmen soziale Fähigkeiten zu erwerben. Durch erlebnispädagogische Ansätze und gruppenspezifische Prozesse wird es den jungen Menschen ermöglicht, ihr Sozialverhalten zu reflektieren und andere Verhaltensweisen zu erlernen. Parallel wird die Hilfe durch Elternarbeit und Kontakt zu den Schulen begleitet. Wichtige Zielsetzung ist die Anbindung an örtliche Strukturen.

Leistungen

Im Jahr 2009 wurden zwei Gruppen mit unterschiedlicher Ausrichtung angeboten:

Gruppe 1

Soziale Gruppenarbeit für 12- bis 14-jährige männliche Jugendliche im Jugendzentrum „Tollhaus“ Freising-Lerchenfeld. Die Gruppe arbeitet schwerpunktmäßig im präventiven Bereich. Die Zielgruppe sind Jugendliche mit Problemen im Sozialverhalten, Aggressionen oder beginnender Delinquenz. Ein wesentlicher Bestandteil ist hier die enge Vernetzung mit Eltern, Schule und örtlichen Strukturen.

Gruppe 2

Soziale Gruppenarbeit für 12- bis 15-jährige Mädchen. Die Gruppe wird seit Oktober 06 im Haus der Vereine in Freising, angeboten. Ebenso wie bei der Jungengruppe liegt auch hier der Schwerpunkt im präventiven Bereich. Die Zielgruppe sind Mädchen mit Problemen im Sozialverhalten, Delinquenz, Mobbing, Aggressionen. Ein wesentlicher Bestandteil ist die enge Vernetzung mit Eltern, Schule und örtlichen Strukturen.

Die Trägerschaft für beide Gruppen liegt bei der Brücke Erding e.V.

Fallzahlen - Entwicklung der Kosten

Jahr	JuZ - FS Lerchenfeld Anzahl Teilnehmer	Haus der Vereine FS Anzahl Teilnehmer	Kosten
2005	8	--	141.562 €*
2006	8	5	154.819 €*
2007	8	8	162.516€*
2008	8	8	119.360 €
2009	8	8	84.356 €

*Die höheren Kosten in den Jahren 2005 bis 2007 ergeben sich aus einer vorübergehend angebotenen weiteren Sozialen Gruppenarbeit im Jugendwerk Birkeneck.

Soziale Gruppenarbeit wird mindestens für sechs Monate gewährt und kann maximal zwei Jahre dauern. Durch die Beendigungen und Neuzugänge während des laufenden Jahres wurden 2009 insgesamt 27 Jugendliche betreut.

Bewertung der Entwicklung

Soziale Gruppenarbeit ist für Jugendliche ein attraktives Angebot, das sie in einem altersgemäßen Rahmen, der offener ist als eine teilstationäre Maßnahme, unterstützt. Beide Gruppen sind gut akzeptiert und immer voll belegt und werden auch als Nachfolgemaßnahme bei Beendigung von teilstationären oder stationären Hilfen eingesetzt.

Zielsetzung

Die Gruppen sind als Dauerangebot eingerichtet. Da die Verbindungen des öffentlichen Nahverkehrs den Besuch der Gruppen in der Stadt Freising für die Jugendlichen teilweise unmöglich machen, soll im nordöstlichen Landkreis ein weiteres Angebot geschaffen werden.

16. Flexible ambulante Hilfen

Die Hilfen gemäß § 30 SGB VIII - Erziehungsbeistandschaft- und § 31 SGB VIII - sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) sind ambulante Unterstützungsangebote in der Familie. Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) legt den Schwerpunkt auf Unterstützung des Jugendlichen im familiären, sozialen und schulischen Bereich. Sozialpädagogische Familienhilfe soll Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und der Lösung von Konflikten unterstützen.

Seit 2004 wurden in einem Vertrag mit der Katholischen Jugendfürsorge, die im Landkreis Freising einen Großteil dieser Hilfen übernimmt, beide Hilfeformen unter dem Begriff "Flexible ambulante Hilfe" zusammengefasst. Ziel ist eine am Bedarf orientierte, flexible Ausgestaltung und Intensität der individuellen erzieherischen Hilfe. Die familienaufsuchende Hilfe setzt systemisch in der Familie an, ist ressourcenorientiert und bezieht das soziale Umfeld mit ein.

Zusätzlich zu den Flexiblen ambulanten Hilfen werden auch Erziehungsbeistandschaften und Sozialpädagogische Familienhilfen eingesetzt, die dann von anderen Trägern oder Honorarkräften übernommen werden. Kriterien hierfür sind:

- es wird in der Familie auf Grund der Sprachbarrieren ein spezieller Helfer benötigt,
- der Hilfebedarf der Familie lässt ein längeres Abwarten zum Hilfebeginn nicht zu,
- es besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und die Hilfe muss sofort einsetzen.

Der Unterschied zwischen flexibler ambulanter Hilfe und dem Einsatz einer anderen Fachkraft liegt im Ansatz der Hilfe. Die flexible ambulante Hilfe zielt auf eine längerfristige Unterstützung der Familien bei multiplen Problemen, der Einsatz der anderen Fachkraft ist meist die kurzfristige Krisenintervention.

Leistungen

Die Hilfen befassen sich mit Erziehungs- und Entwicklungsproblemen. Die Familien werden bei der Bewältigung von strukturellen Problemen, aber auch in Alltagssituationen beraten, begleitet und unterstützt. Die Arbeit ist ressourcenorientiert und bezieht das soziale Umfeld mit ein.

Die Intensität der Hilfe gestaltet sich nach dem individuellen Hilfebedarf, und wird vom Träger der Hilfe in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie und der Familie selbst gestaltet.

Fallzahlen – Entwicklung der Kosten

Für die Flexiblen ambulanten Hilfen wurde im Jahr 2009 für 45 laufende Fälle ein Budget von 464.000 € festgelegt.

Bewertung der Entwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zahlen für Meldungen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung leicht gesunken. In vielen Fällen waren Kinder im Vorschulalter in der Familie, bei denen das Gefährdungsrisiko besonders hoch ist und die Hilfe schnell einsetzen muss.

Durch eine hohe Anzahl verschiedener Träger und Helfer ist es möglich, schnell eine passgenaue Hilfe einzusetzen. Um die Qualität der Hilfen trotz unterschiedlicher Träger und Arbeitsansätze zu gewährleisten, finden regelmäßige Treffen statt. 2009 fand ein Kooperationstreffen zwischen der Katholischen Jugendfürsorge, Honorarkräften und Sozialem Dienst statt, bei dem der Ansatzpunkt der Hilfen und die Zielsetzung geklärt wurden.

17. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) orientiert sich - im Gegensatz zu den anderen ambulanten Hilfen, die sich stets systemisch an die Familie als Ganzes richten - am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen. Sie soll Unterstützung bei der sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung leisten. Diese Hilfeform ist für Jugendliche attraktiv, da sie im Lebensumfeld bleiben können.

Leistungen

Die Betreuung wird sehr stark auf die individuelle Lebenssituation der Jugendlichen abgestimmt und erfordert teilweise eine Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Fachkraft rund um die Uhr. Die Intensität dieser Hilfe kann mit der einer stationären Hilfe verglichen werden.

Sie umfasst neben der intensiven Hilfestellung bei persönlichen Problem- oder Notlagen auch falls erforderlich Hilfestellung bei der Beschaffung und dem Erhalt einer geeigneten Wohnmöglichkeit, bei der Vermittlung einer geeigneten schulischen oder beruflichen Ausbildung, bzw. Arbeitsaufnahme, bei der Verwaltung der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung und anderer finanzieller Hilfen sowie bei der Gestaltung der Freizeit.

Der sozialpädagogischen Fachkraft stehen bis zu 30 Monatsstunden zur Verfügung, um eine Jugendliche / einen Jugendlichen intensiv zu betreuen. In einigen Fällen konnte durch ISE eine stationäre Fremdunterbringung vermieden werden.

Fallzahlen

Jahr	Fälle	Kosten
2000	6	29.048 €
2001	8	52.241 €
2002	11	141.725 €
2003	9	192.576 €
2004	10	161.763 €

Jahr	Fälle	Kosten
2005	11	178.007 €
2006	10	190.158 €
2007	9	314.398 €
2008	50	496.652 €
2009	44	466.670 €

Bewertung der Entwicklung 2009

2009 wurde Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in 44 Fällen eingesetzt. Die hohe Fallzahl entsteht daraus, dass die Hilfen durchschnittlich nur über sechs Monate laufen. Häufig ist danach keine weitere Hilfe erforderlich. Es hat sich als positiv erwiesen, intensive kurzfristige Betreuung in Krisensituationen zu installieren – durch die geringe Dauer relativieren sich die Kosten. Die große Anzahl von kurzfristigen Hilfen ist für die Sachbearbeiter des Sozialen Dienstes sehr zeitaufwändig, da hier eine besonders enge Verknüpfung mit den Betreuern der jungen Menschen erforderlich ist.

Zielsetzungen

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine für die jungen Menschen attraktive Alternative, da sie das soziale Umfeld erhält und sich in der Ausgestaltung an den individuellen Bedürfnissen orientiert. Die Möglichkeit der Gewährung von ISE wird immer - vor allem vor geschlossener oder intensivtherapeutisch-pädagogischer Fremdunterbringung – geprüft. Um diese Hilfeform zeitnah und im erforderlichen Umfang gewähren zu können arbeitet das Amt für Jugend und Familie mit verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe und selbständigen Fachkräften mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten zusammen.

18. Erziehung in einer Tagesgruppe

Erziehung in einer Tagesgruppe soll den Verbleib in der Herkunftsfamilie und im sozialen Nahraum mit gleichzeitiger schulischer Förderung und der Möglichkeit zu sozialem Lernen in der Gruppe ermöglichen. Die Betreuung in einer heilpädagogischen Tagesstätte ist die intensivste Form der teilstationären Angebote, die bei starken Entwicklungsauffälligkeiten und Störungen des Sozialverhaltens eingesetzt wird. Ansatz hierzu ist der individuelle Hilfebedarf des Kindes / Jugendlichen und seiner Familie.

Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII wird gewährt

- als Familienpflege
- in einer Sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung
- in einer Heilpädagogischen Tagesstätte

Leistungen

Ansatz für die Gewährung der Leistung ist der individuelle Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie. Ziel ist der Verbleib in der Herkunftsfamilie und im sozialen Nahraum mit gleichzeitiger schulischer Förderung und der Möglichkeit zu sozialem Lernen in der Gruppe. Die aufgeführten Alternativen unterscheiden sich in Indikation und Zielrichtung, daher ist die Intensität der Betreuung je nach Angebot unterschiedlich.

Die Unterbringung in einer heilpädagogischen Tagesstätte ist die intensivste Form der teilstationären Betreuung und wird bei starken Entwicklungsauffälligkeiten und Störungen des Sozialverhaltens eingesetzt. Die alternativen Angebote werden dann eingesetzt, wenn der Hilfebedarf mit einem derartigen Angebot abgedeckt werden kann.

Fallzahlen - Entwicklung der Kosten

a) Heilpädagogische Tagesstätte

Jahr	betreute Kinder	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2000	26	639.748 €	6.559 €	646.307 €
2001	28	585.195 €	6.702 €	591.897 €
2002	29	634.740 €	5.851 €	640.591 €
2003	31	740.907 €	15.207 €	756.114 €
2004	29	643.564 €	13.960 €	657.524 €
2005	29	529.799 €	16.068 €	545.868 €
2006	25	569.954 €	4.848 €	573.802 €
2007	26	601.362 €	6.390 €	607.752 €
2008	37	780.198 €	20.752 €	800.950 €
2009	37	798.759 €	43.742 €	842.501 €

**b) Sozialpädagogische Nachmittagsbetreuung
im Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising
Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung**

Wie auch in den vergangenen Jahren wurden insgesamt 20 Schüler in zwei Gruppen betreut. Der Nettoaufwand für dieses Angebot in Trägerschaft des Amtes für Jugend und Familie betrug im vergangenen Jahr 154.843 €. In dieser Berechnung sind die Kosten für die Räume und die Verwaltungskosten nicht enthalten und daher nicht mit der Kostenaufstellung für die Heilpädagogischen Tagesstätten vergleichbar.

**c) Sozialpädagogische Tagesgruppe im Förderzentrum Freising
Förderschwerpunkt individuelle Lernförderung**

Seit September 2008 wurde im Sonderpädagogischen Förderzentrum in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge eine weitere Tagesgruppe im Bereich der individuellen Lernförderung eingerichtet. In dieser Gruppe werden insgesamt 12 Kinder betreut. Anzahl der Kinder und die Kosten wurden in die Tabelle auf Seite 38 eingearbeitet.

d) Belegte Plätze außerhalb des Landkreises Freising

Außerhalb des Landkreises Freising wurden im Jahr 2009 insgesamt sechs Plätze belegt. Diese Plätze sind an den Schulbesuch gekoppelt.

Bewertung der Entwicklung

Bei den Fallzahlen handelt es sich um die durchschnittliche Belegung im Jahresmittel. Die Hilfe dauert durchschnittlich zwei Jahre. Durch Neuzugänge und Beendigungen wurden 2009 auf den zur Verfügung stehenden 65 Plätzen insgesamt 87 Kinder betreut.

Die Kosten der Unterbringung in einer Heilpädagogischen Tagesstätte und der Sozialpädagogischen Tagesgruppe trägt der Landkreis. Die Sozialpädagogische Nachmittagsbetreuung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising wird ebenfalls überwiegend durch den Landkreis finanziert und teilweise durch die Regierung von Oberbayern bezuschusst.

Im Landkreis Freising wurden im Bereich der Heilpädagogischen Tagesstätten insgesamt drei Gruppen mit neun Plätzen angeboten: Je eine in Freising, in Au und in Moosburg. Da ein hoher Anteil der Kinder im Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising – Förderschwerpunkt Lernen - beschult wird, wurde in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising und der Katholischen Jugendfürsorge eine Sozialpädagogische Nachmittagsbetreuung, die ebenfalls am Sonderpädagogischen Förderzentrum angesiedelt ist, eingerichtet. In dieser Gruppe werden seit zwei Jahren insgesamt zwölf Schülerinnen und Schüler nachmittags betreut.

19. Sonstige Erzieherische Hilfen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bietet in den §§ 27 ff. ein breites Spektrum von erzieherischen Hilfen an. Es wird in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Familien und Trägern versucht ein passgenaues Hilfsangebot zu erstellen. Diese Art der Unterstützung von Familien ist zeit – und arbeitsintensiv, häufig auch kostenintensiv durch Vernetzung mehrerer Hilfsangebote. Ziel dabei langfristig Familien in ihren Ressourcen zu stärken und teure teilstationäre Hilfen oder Fremdunterbringung zu vermeiden.

Leistungen und Fallzahlen

Im Jahr 2009 wurden folgende individuelle Hilfen vermittelt:

<ul style="list-style-type: none"> • Clearing - eine intensive ambulante Hilfe die für 6 Wochen in der Familie ressourcenorientiert den Hilfebedarf und die Zielrichtung klärt - finanziert über § 31 SGB VIII. 	5 Fälle
<ul style="list-style-type: none"> • Ambulante aufsuchende Familientherapie – eine auf 6 Monate begrenzte intensive Arbeit in der Familie 	5 Fälle
<ul style="list-style-type: none"> • TAP - eine niederschwellige Hilfe, die auf das Eintrainieren von Alltagsfertigkeiten wie Haushaltspflege, Wäschepflege, Kochen usw. zielt - finanziert über § 31 SGB VIII. 	2 Fälle
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz einer Kinderpflegerin oder Kinderkrankenschwester auf Honorarbasis um Gefährdung eines Kleinstkindes abzuwenden und den Verbleib in der Familie zu sichern - finanziert über § 31 SGB VIII - häufig in Verbindung mit einer zusätzlichen pädagogischen Unterstützung. 	4 Fälle
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogisch begleitete Beschulung oder Ausbildung bei jungen Menschen, die auf Grund ihrer sozialen und schulischen Probleme ohne Unterstützung keinen Schulabschluss erreichen oder keine Lehrstelle finden oder halten können. Die Nähe zum Jugendwerk Birkeneck und die Möglichkeit dort intern beschult oder in den Lehrwerkstätten Ausbildung zu machen, kann so eine Fremdunterbringung vermeiden. (§ 13,2 SGB VIII) 	3 Fälle
<ul style="list-style-type: none"> • Die Übernahme der Kosten für Kindergarten, Hausaufgaben-, Nachmittags- oder Hortbetreuung als Hilfe zur Erziehung, wird dann gewährt, wenn diese Form der Betreuung dem Hilfebedarf des Kindes entspricht, die Eltern aber den Kostenbeitrag nicht selbst leisten können, bzw. keinen Anspruch auf Kostenübernahme durch die Kommune haben (§ 22 SGB VIII). 	17 Fälle
<p>Im Bereich des § 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurden folgende Hilfsangebote installiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 x Sozialtraining • 6 x Integrationshelfer • 6 x Pferde gestützte Therapie 	14 Fälle
<p>Tagespflege als Hilfe zur Erziehung wird dann eingesetzt, wenn die Betreuung des Kindes durch die Eltern z.B. wegen Schichtarbeit oder Überlastung nicht sichergestellt werden kann, der Verbleib des Kindes in der Familie aber erhalten werden soll.</p>	5 Fälle
<p>Die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII wird gewährt, wenn ambulante Betreuung im Haushalt der Mutter nicht um die junge Mutter zu befähigen ihr Kind ausreichend zu betreuen und versorgen.</p>	4 Fälle
<p>Bereitschaftspflege nach § 33 SGB VIII ist die kurzfristige, vorübergehende Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien, entweder wegen akuten Ausfalls der Eltern oder im Rahmen der Inobhutnahme</p>	14 Fälle

Bewertung der Entwicklung 2009

2009 konnte das Angebot passgenauer Hilfen um mehrere fremdsprachliche Fachkräfte erweitert werden. Neu ist die ambulante aufsuchende Familientherapie, ein kurzfristig begrenztes Angebot, das Ressourcen orientiert arbeitet.

Seit 2009 arbeitet eine Familienhebamme auf Honorarbasis mit jungen Familien – Familienhebammen werden bis zum Ende des ersten Lebensjahrs des Kindes eingesetzt und haben eine hohe Akzeptanz der Klienten.

Im Bereich der Hilfen nach § 35a SGB VIII kam neu hinzu die sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung in einer Gruppe – Zielgruppe sind Kinder mit ADHS – und ein Gruppenangebot mit pferdegestützter Therapie, das sich an Kinder bis zu 10 Jahren mit Problemen im Selbstwertgefühl und Sozialverhalten richtet.

Auffallend ist die Anzahl der Unterbringungen in Mutter-Kind-Heimen. Mutter-Kind-Einrichtungen sind für die Klientinnen oft problematisch, da sie aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen werden.

Zielsetzungen 2010

- Die Hilfsangebote verstärkt auf den Hilfebedarf zuschneiden und so mit individuellen Hilfen die Ressourcen der Familien stärken,
- vernetzte Hilfen einsetzen um Fremdunterbringung zu vermeiden,
- die Möglichkeiten im sozialen Umfeld vermehrt nutzen,
- vielfältige Angebote unterschiedlicher Träger bereit halten, um zeitnah und passgenau reagieren zu können,
- Ausbau des Angebots an Bereitschaftspflegefamilien um den Bedarf zu decken.

20. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

Vollzeitpflege soll Kindern oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern für befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen. Ausgangssituationen für befristete Vollzeitpflege sind in der Regel die vorübergehende Abwesenheit der Erziehungspersonen durch Kuraufenthalte, Suchtentwöhnungsbehandlungen oder Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten. Um Dauerpflege handelt es sich in der Regel dann, wenn ungenügende Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie fortbestehen. Bei der Vollzeitpflege verlagert sich der Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie.

Die Einbindung der leiblichen Eltern in den Erziehungsprozess geschieht über ihre Beteiligung an regelmäßigen Hilfeplangesprächen, bei denen u.a. Umgangskontakte und Rückführungsmöglichkeiten erörtert werden.

Gegenüber der Unterbringung in einer Heimeinrichtung hat die Pflegefamilie Vorrang, wenn es sich um jüngere Kinder handelt (Vorschulalter; jüngeres Schulalter) und wenn erwartet werden kann, dass die Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen des Pflegekindes die Pflegefamilie nicht überlasten. Für besonders beziehungs- und förderbedürftige Pflegekinder kann sich aus Anamnese und Entwicklungsdiagnose eine „Pflege mit Mehrbedarf“ ergeben, die sich in einer Erhöhung des Erziehungsaufwands beim Pflegegeld (Regelbetrag derzeit 240,00 €) niederschlägt.

Leistungen

- Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern durch die Fachkräfte im Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie,
- Hilfepläne erstellen für alle Pflegekinder,
- Vermittlung von Gruppensupervision, Fortbildungen, Gruppentreffen.

Fallzahlen – Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2000	67	348.313 €	167.875 €	516.188 €
2001	75	381.740 €	186.581 €	568.321 €
2002	75	555.199 €	147.569 €	702.768 €
2003	67	385.860 €	236.416 €	622.276 €
2004	74	385.810 €	256.552 €	642.362 €
2005	78	487.890 €	210.195 €	698.085 €
2006	93	575.246 €	314.161 €	889.407 €
2007	88	427.358 €	338.256 €	765.614 €
2008	80	330.437 €	405.194 €	735.631 €
2009	77	225.144 €	505.771 €	730.915 €

Bewertung der Entwicklung 2009

Die Fallzahlen 2009 nahmen gegenüber dem Vorjahr nochmals ab. Dies hängt damit zusammen, dass Werbemaßnahmen, die im Jahr 2009 ergriffen wurden, erst frühestens im Jahr 2010 Auswirkungen auf die Fallzahlen zeigen werden, da die Überprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber Zeit in Anspruch nehmen. Es wurden zudem weitere Maßnahmen zur dringend notwendigen Akquise neuer Pflegefamilien ergriffen: Im Mai 2009 wurde im Jugendhilfeausschuss das „Freisinger vier Stufen-Modell“ verabschiedet, das für Vollzeitpflegefamilien deutlich bessere Bedingungen und Grundvoraussetzungen für ihre Arbeit schaffen soll. Bereits am 01.07.09 trat die erste Stufe in Kraft und es wurde die Erziehungspauschale um 38,00 €/Monat auf 240,00 € erhöht. Gleichzeitig kam es zu einer Anhebung der Bereitschaftspflegepauschalen. Die drei weiteren Stufen werden in den Jahren 2010 und 2011 umgesetzt werden. Da für Pflegefamilien ab dem 01.01.2010 der Aufbau eines Qualifizierungs- und Fortbildungskonzeptes erfolgen soll, wurde das Rahmenkonzept dafür vorbereitet. Die Qualifizierung wird in Zukunft in jeweils einem Grund- und Aufbaukurs erfolgen. Im Rahmen des Grundkurses, der insgesamt 30 Unterrichtseinheiten umfassen wird, sollen die Bewerberinnen und Bewerber umfassend auf ihre neue Aufgabe vorbereitet werden. Der Aufbaukurs wird dann verstärkt auf Praxissituationen eingehen und verschiedene theoretische Kenntnisse aus den Professionen der Psychologie, Pädagogik, etc. vermitteln.

Erstmals wurde in diesem Jahr eine Gruppensupervision für Pflegeeltern angeboten; diese wurde von einer Gruppe von Pflegemüttern regelmäßig genutzt. Die Supervision hat in dem Bereich „Vollzeitpflege“ langjährige Erfahrungen und verfügt über eine Zusatzausbildung als Supervisorin.

Die Akquise neuer Pflegefamilien blieb auch im Jahre 2009 deutlich hinter den Erwartungen zurück, so dass es notwendig war, bei der Suche nach Pflegeplätzen auf benachbarte Landkreise auszuweichen.

Der Besuch der drei angebotenen Informationsveranstaltungen in Gruppenform hat ein wenig zugenommen, nicht jedoch die Anzahl jener Pflegeeltern, die nach dem Besuch eines Motivationsseminars und nach Abschluss der individuellen Eignungsprüfung am Ende für die Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege bereit stehen. Die Verlustrate kann zum Teil damit erklärt werden, dass sich die interessierten Pflegepersonen die Aufgabe anders vorgestellt hatten und / oder die Vergütung der Leistungen im Rahmen der Pflegesätze nicht attraktiv genug ist.

Zielsetzungen für das Jahr 2010

- Weitere Umsetzung des vier-Stufen Modells (Stufe 2 und 3): ab dem 01.01.2010 wird die Pauschalierung für zusätzliche Leistungen in der Vollzeitpflege eingeführt werden (= Stufe 2); gleichzeitig erfolgt der Aufbau der Qualifizierungs- und Fortbildungsoffensive für Pflegeeltern. (= Stufe 3). Bereits im Jahr 2010 können Vollzeitpflegeeltern unser neues intensives Fortbildungsangebot nutzen, um dann im Jahr 2011 eine monatliche Zulage von 120,00 € zu erhalten. Voraussetzung dafür ist es, dass mindestens 15 Unterrichtseinheiten. Fortbildung, die frei wählbar in Bezug auf das Thema „Vollzeitpflege“ sind, im Jahr 2010 besucht wurden.

- Insgesamt sollen Bewerberinnen und Bewerber für den Bereich der Vollzeitpflege durch die Einführung der Qualifizierung besser und intensiver auf ihre neue Aufgabe vorbereitet werden. Bereits erfahrene Pflegeeltern werden neue Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen eines Patenmodells zusätzlich zu Beginn ihrer Tätigkeit unterstützen. Das regelmäßige Angebot von Fortbildungen und Supervision in diesem Bereich soll dazu führen, dass auch erfahrene Pflegepersonen sich in bestimmten Bereichen weitere Fachkenntnisse aneignen können und besser in ihrer alltäglichen Arbeit unterstützt werden.
- Die Koppelung von einerseits Qualifizierung, Fortbildung und Supervision und andererseits zusätzlicher finanzieller Anreize für Pflegepersonen soll langfristig dazu führen, dass der Bereich der Vollzeitpflege deutlich ausgebaut wird. Wir wollen erreichen, dass zu vermittelnde Kinder oder Jugendliche entsprechend ihres erzieherischen Bedarfs in genau diejenigen Pflegefamilien vermittelt werden können, die diesem Bedarf gerecht werden können. Es soll dabei aus vier verschiedenen Kategorien von Pflegefamilien ausgewählt werden können: neben den Großeltern- und Verwandtenpflegen kann der Bedarf eines Kindes durch eine „normale Pflegefamilie“, eine „heilpädagogisch-orientierte Pflegefamilie“ und eine „heilpädagogische Pflegefamilie“ gedeckt werden. Diese Kategorisierung wird bis zu ihrer Umsetzung im Jahr 2011 im nächsten Jahr vorbereitet werden.
- Verstärkte Kooperation mit den Partnern des Pflegekinderdienstes in strittigen Fällen und schwierigen Falllagen entsprechend der Leitsätze für Pflegekindverhältnisse unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
- Werbemaßnahmen zur breiteren Streuung der Information darüber, dass Pflegeeltern dringend gesucht werden.
- Erstellung eines Handbuchs für neue und bereits tätige Pflegeeltern.

21. Heimerziehung - Sonstige betreute Wohnform

Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII wird gewährt, wenn in der Herkunftsfamilie eine positive Entwicklung des jungen Menschen trotz Unterstützung nicht mehr möglich ist. Die Hilfe soll im Zusammenspiel von Alltagserleben und pädagogischer Unterstützung, die jungen Menschen entsprechend ihrem Alter fördern und die Erziehungsbedingungen der Herkunftsfamilie verbessern. Ziele sind:

- die Rückkehr in die Familie zu versuchen,
- die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten,
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform anzubieten und auf ein selbständiges Leben vorzubereiten.

Leistungen

Die Hilfe wird in unterschiedlich ausgestalteten am Bedarf der betreuten Kinder und Jugendlichen orientierten Wohnformen geleistet. Die Angebotspalette reicht von großen Einrichtungen mit integrierter Schule und Ausbildung über therapeutische Gruppen und Außenwohngruppen bis zu familienartigen Kleinsteinrichtungen. Für ältere Jugendliche werden als Hilfen zur Verselbständigung teilbetreute Wohnformen und betreutes Einzelwohnen angeboten.

Fallzahlen - Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
1997	75	1.866.928 €	912.489 €	2.779.417 €
1998	79	1.890.358 €	1.123.152 €	3.013.510 €
1999	63	2.035.931 €	912.566 €	2.948.497 €
2000	63	2.072.917 €	915.367 €	2.988.284 €
2001	78	2.320.463 €	822.558 €	3.143.021 €
2002	74	2.313.995 €	1.061.776 €	3.375.771 €
2003	67	1.923.266 €	912.290 €	2.835.556 €
2004	51	1.474.612 €	1.202.637 €	2.677.249 €
2005	55	1.886.616 €	609.168 €	2.495.785 €
2006	55	2.065.948 €	252.636 €	2.318.584 €
2007	42	1.135.825 €	763.552 €	1.899.377 €
2008	36	1.425.328 €	248.796 €	1.674.124 €
2009	51	1.762.262 €	800.565 €	2.562.827 €

Bewertung 2009

2009 stiegen die Zahlen der Heimunterbringung im Vergleich zu den Vorjahren an. Ursachen dafür sind:

- der präventive Ansatz in der Gewährung der Hilfen konnte nicht in allen Fällen Heimerziehung verhindern, so mussten zwei Jugendliche, die für teilstationäre Ausbildung vorgesehen waren, vollstationär untergebracht werden.
- es mußten insgesamt sechs Kinder und Jugendliche nach einer Inobhutnahme dauerhaft in einer Einrichtung untergebracht werden, da ein Rückkehr zu den Eltern nicht möglich war.
- Vier Kinder mussten auf Grund massiver Entwicklungsverzögerungen und fehlender Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten untergebracht werden.

2009 wurden im Rahmen des § 34 SGB VIII insgesamt 32 Kinder und Jugendliche neu untergebracht, davon fünf in Freising und Landshut, zwei in berufsbildenden Einrichtungen mit kooperativer Finanzierung durch die Arbeitsagentur.

Zwei Fälle wurden von andern Jugendämtern übernommen. Fünf Kinder mussten untergebracht werden, da sie auf massive Ablehnung durch die eigenen Eltern stießen. Diese Kinder haben durch die schwierigen Familienverhältnisse und das dauerhafte Gefühl abgelehnt zu werden, so großen Hilfebedarf, dass eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich ist.

Die durchschnittlichen Fallzahlen entsprechen bedingt durch die Neuzugänge und Beendigungen nicht den tatsächlich bearbeiteten Fällen. 2009 wurden vom Sozialen Dienst und durch den Fachdienst für Eingliederungshilfen insgesamt 102 stationäre Hilfen bearbeitet. In allen Fällen wird halbjährlich ein Hilfeplangespräch geführt, dazu kommen Vorstellungs- und Abschlussgespräche.

Fremdunterbringung kann auch im Rahmen des § 35 a SGB VIII gewährt werden, hier wurden 2009 vier Fälle neu begonnen, alle diese jungen Menschen werden in Spezialeinrichtungen betreut.

Zielsetzungen

Wenn Unterbringung unvermeidbar wird:

- Einrichtungen im Nahbereich, um Elternarbeit zu ermöglichen,
- auf den individuellen Hilfebedarf spezialisierte Einrichtungen belegen,
- bei Fremdunterbringung wegen Gefährdung des Kindeswohls soll die Trennung von Geschwistern vermieden werden,
- rechtzeitig die Rückkehr in die Familie planen, vorbereiten und gegebenenfalls durch ambulante Hilfen unterstützen,
- bei Jugendlichen ist rechtzeitig die Verselbstständigung einzuleiten.

22. Hilfe für Junge Volljährige

Leistungen

Hilfe für junge Volljährige kann von jungen Menschen in Anspruch genommen werden, die noch keine altersgemäße Selbstständigkeit erworben haben und Verhaltens-, Entwicklungs- und / oder Leistungsstörungen zeigen. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Sie umfasst:

- Beratung und Unterstützung, aber auch Unterbringung,
- Vermittlung an weitere Beratungsstellen; Arbeits- und Gesundheitsamt, Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung,
- Unterstützung bei der Beantragung von öffentlich-rechtlichen Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Beihilfen) sowie von Unterhaltsansprüchen,
- Weiterführung einer bestehenden Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in sonstigen betreuten Wohnformen,
- Nachbetreuung nach einer Heimerziehung,
- Unterstützung bei der Verselbständigung.

Fallzahlen - Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2000	9	180.799 €	56.246 €	237.045 €
2001	9	280.896 €	60.291 €	341.187 €
2002	11	321.372 €	30.608 €	351.980 €
2003	8	276.459 €	47.640 €	324.099 €
2004	15	461.040 €	132.955 €	593.995 €
2005	14	393.827 €	54.404 €	448.231 €
2006	13	418.524 €	105.829 €	524.353 €
2007	17	390.759 €	161.394 €	552.153 €
2008	22	631.099 €	104.326 €	735.425 €
2009	14	513.802 €	100.308 €	614.110 €

Bewertung der Entwicklung 2009

Hilfe nach § 41 SGB VIII wird vorrangig dann geleistet wenn die jungen Menschen bereits in – meist stationärer – Jugendhilfe betreut werden und die Beendigung der Hilfe mit dem 18. Lebensjahr nicht möglich ist – z.B. bei einer laufenden Ausbildung, die mit der Unterbringung verknüpft ist. Diese Hilfeform ist klar abhängig von der Bereitschaft sich auf die vereinbarten Ziele und Interventionen wie z.B. Kontrolle der Ausgaben, einzulassen und endet mit Ende der Ausbildung oder Schule. Schrittweise wird die Betreuung und Unterstützung reduziert um so die Selbstständigkeit vorzubereiten.

Nach § 35 a SGB VIII werden auch für junge Volljährige Hilfen eingeleitet. Hier handelt es sich meist um stationäre Eingliederungshilfe in therapeutischen Wohnformen, für die aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie auch die Krankenkasse oder der Bezirk als Kostenträger in Frage käme.

Eine Evaluation der laufenden Hilfen gemäß § 41 SGB VIII zeigt, dass die Hilfen im Allgemeinen im 19. Lebensjahr enden, Ausnahmen sind die jungen Menschen, die sich in Ausbildung in der Einrichtung befinden - hier würde ein Ende der Hilfe auch das Ende der Ausbildung bedeuten.

Die Agentur für Arbeit zieht sich aus den Leistungen wie Ausbildung in Berufsbildungswerken zurück, so dass die Jugendhilfe hier mindestens in Übernahme der Internatskosten (kooperative Finanzierung) gefordert wird.

Zielsetzungen

- Die schrittweise Verselbständigung, Loslösung und gegebenenfalls die Anbindung an alternative Hilfssysteme soll rechtzeitig und zielgerecht unterstützt werden.
- Die teilbetreute Wohngemeinschaft in Freising ist für die Verselbständigung ein wichtiger Baustein.
- Die Einbindung der Arbeitsagentur ist unbedingt erforderlich.

23. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, fallen seit dem 1.1.1995 in die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Sie haben nach § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Für Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen gelten § 39 Abs. 3 und § 40 BSHG sowie die Verordnung nach § 47 BSHG, soweit die einzelnen Vorschriften auf seelisch Behinderte Anwendung finden. Nach § 39 Abs. 4 BSHG gehört zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe vor allem, dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn soweit wie möglich unabhängig von der Pflege zu machen.

Seit Juni 2003 werden im Amt für Jugend und Familie die Fälle nach § 35a SGB VIII durch einen **Fachdienst** bearbeitet, da die Beurteilung der Gutachten und die individuelle Ausgestaltung der Hilfen ein spezialisiertes Wissen voraussetzen. Hilfen bei denen ein Eingliederungsbedarf vorhanden ist, der erzieherische Bedarf aber überwiegt, werden vom Sozialen Dienst bearbeitet.

Leistungen

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- in ambulanter Form;
- in Tageseinrichtungen für Kinder und in teilstationären Einrichtungen;
- durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht, sowie in sonstigen Wohnformen geleistet.

Das Amt für Jugend und Familie muss sicherstellen, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden können. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe und des Anbieters der Hilfe soll entsprochen werden sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Die auf die spezielle Zielgruppe auszurichtenden Eingliederungshilfen können mit anderen Leistungen der Jugendhilfe kombiniert werden. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen nach § 35a Abs. 2 SGB VIII Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

Fallzahlen – Entwicklung der Kosten

a) Eingliederungshilfe (Ambulant)

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2001	110	137.077 €	0,00 €	137.077 €
2002	133	165.253 €	0,00 €	165.253 €
2003	151	171.514 €	0,00 €	171.514 €
2004	177	211.569 €	0,00 €	211.569 €
2005	147	146.544 €	1139 €	147.713 €
2006	117	126.138 €	0,00 €	126.138 €
2007	104	139.333 €	0,00 €	139.333 €
2008	117	154.375 €	0,00 €	154.375 €
2009	120	137.434 €	0,00	137.434 €

b) Eingliederungshilfen (Teilstationär)

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2001	16	324.930 €	6.663 €	331.593 €
2002	12	228.939 €	7.140 €	236.079 €
2003	10	196.672 €	6.068€	202.740 €
2004	11	287.785 €	9.544 €	297.329 €
2005	18	398.630 €	7.562 €	406.192 €
2006	14	347.009 €	5.797 €	352.806 €
2007	9	273.527 €	4.727 €	278.254 €
2008	7	243.011 €	5.361 €	248.372 €
2009	7	252.601 €	4.424 €	257.025 €

c) Eingliederungshilfen (Stationäre Unterbringung)

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2001	17	706.424 €	44.386 €	750.810 €
2002	15	641.102 €	64.628 €	705.730 €
2003	12	545.307 €	83.723 €	629.031 €
2004	10	280.081 €	212.543 €	492.624 €
2005	11	509.095 €	56.465 €	565.560 €
2006	12	564.211 €	142.889 €	707.100 €
2007	12	451.159 €	81.826 €	532.985 €
2008	12	517.690 €	91.302 €	608.992 €
2009	11	625.247 €	69.100 €	694.347 €

Bewertung der Entwicklung

Der Fachdienst bearbeitete im Jahr 2009 in folgenden Bereichen Anträge auf Hilfe zur Erziehung nach § 35a:

- Legasthenie/Dyskalkulie – hier wurden zusätzlich zu den Erstanträgen 23 Widersprüche bearbeitet
- spezielle ambulante Eingliederungshilfen wie Sozialtraining (4 Fälle),
- Integrationshilfe (6 Fälle),
- Sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung (8 Fälle)
- Pferdegestützte Therapie (6 Fälle)
- Unterbringung in einer heilpädagogischen Tagesstätte auch außerhalb des Landkreises (10 Fälle),
- stationäre Unterbringung in spezialisierten therapeutischen Einrichtungen bei Essstörungen und psychiatrischen Erkrankungen, auch bei jungen Volljährigen (25 Fälle),
- zunehmend werden Fälle bearbeitet, in denen die Zuständigkeit beim Bezirk Oberbayern liegt – z.B. bei geistiger oder mehrfach Behinderung (6 Fälle),

Die Evaluation aller laufenden Hilfen ergab, dass zwar in fast 50 % der Fälle der Hilfebedarf durch Gutachten untermauert wird, es zeigt sich aber trotzdem, dass eine spezielle Eingliederungshilfe oft nicht erforderlich ist.

24. Formlose Erzieherische Beratung

Die Rechtsgrundlage für diesen Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes sind § 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung; § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Leistungen

Die **formlose erzieherische Beratung** beinhaltet das ganze Beratungsspektrum bei erzieherischen Schwierigkeiten, familiären Krisen und Notsituationen. Die Beratung können Erziehungsberechtigte oder Kinder und Jugendliche selbst in Anspruch nehmen. Es fallen darunter aber auch Interventionen bei Strafanzeigen gegen strafunmündige Kinder und Hinweisen auf Verdacht wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Die Tätigkeit ist schwerpunktmäßig präventiv. Über rechtzeitige intensive Beratung und Stärkung der innerfamiliären Ressourcen können oft kostenintensive, in das Familiensystem eingreifende Maßnahmen, vermieden werden. In diesem Rahmen werden gemeinsam mit den Familien der Hilfebedarf geklärt und passgenaue individuelle Hilfsangebote erarbeitet.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII hat massive Auswirkungen auf die Tätigkeit des Sozialen Dienstes. Kontrolle und Eingreifen in Familiensysteme rücken stärker in den Vordergrund, der bisher im KJHG verankerte familienunterstützende Ansatz wird immer mehr verdrängt. Seit 2007 wurden diese Fälle eigens erfasst und zusätzlich in einem eigenen Kapitel dargestellt.

Fallzahlen – Formlose erzieherische Beratung

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	391	403	443	427	580	695	749
Interventionen nach § 8a					215	155	108
Gesamt	391	403	443	427	795	850	857

Ab dem Jahr 2007 wurden zusätzlich die Fälle erfasst in denen Intervention gemäss § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ stattfand.

Bewertung der Entwicklung

Die präventive Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie versteht sich als Unterstützung für die Familien, Probleme zu erkennen und innerhalb der Familie zu lösen. In diesem Beratungsprozess erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes den individuellen Hilfebedarf und die Bereitschaft der Klienten sich auf Hilfe einzulassen. Dies verdeutlicht der Familie, wie im Beratungsprozess vorgegangen wird. Gemeinsam wird ein Hilfsangebot erarbeitet in dem die Möglichkeiten und Grenzen verdeutlicht werden. Beratung ist aufwändig und erfordert hohe Zeitressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der zeitliche Anteil der Beratungstätigkeit hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Nur durch gute personelle Ausstattung des Sozialen Dienstes kann vermieden werden, dass schnell erzieherische Hilfen eingesetzt werden müssen.

Abgelöst vom reinen Beratungsansatz und Hilfsangebot ist die Garantienpflicht des Amtes für Jugend und Familie, die sich auf alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bezieht. Hier ist die Aufgabe den Kontakt zur Familie - auch gegen Widerstand - herzustellen, den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu klären, Hilfsangebote zu erarbeiten oder im Notfall zu intervenieren. Vorrangig ist hier der Schutz des jungen Menschen.

25. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Seit Oktober 2005 ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, das heisst, das Tätigwerden des Jugendamtes und dessen Vernetzung mit freien Trägern der Jugendhilfe und anderen Institutionen, als § 8a in das Sozialgesetzbuch VIII aufgenommen.

Um den damit verbundenen erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, wurden Standards erarbeitet, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes verbindlich einzuhalten sind. Dazu gehören unter anderem:

- In der Betreuung eines konkreten Falles informieren die Mitarbeiter die Leitung zeitnah über den aktuellen Stand und führen eine nachvollziehbare zeitnahe Dokumentation.
- Es findet regelmäßige kollegiale Fachberatung statt.
- Hausbesuche werden immer zu zweit durchgeführt.

Die verstärkte Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern in der Öffentlichkeit erhöht die Bereitschaft, das Jugendamt zu informieren. Ein Großteil der Meldungen kam von Verwandten, getrennt lebenden Elternteilen und aus der Nachbarschaft. Die Polizei meldet alle Fälle häuslicher Gewalt. Im Jahr 2009 gingen 108 Erstmeldungen ein, in 33 Fällen gingen über die betroffenen Familien wiederholte Hinweise ein. Es waren insgesamt 141 Kinder betroffen, 58 von ihnen waren unter sechs Jahren alt.

Inhalt der Mitteilungen

(Mehrfachnennungen waren möglich)

Vernachlässigung/ mangelnde Betreuung/ Verwahrlosung	115
Überforderung der Eltern	82
Gewalt (häusliche Gewalt - auch sexuelle Gewalt)	42
Drogen/Alkoholmißbrauch der Eltern, bzw. Psychische Erkrankung	35
Finanzielle Probleme / Obdachlosigkeit	25
Mangelnde medizinische Versorgung	7
Entwicklungsdefizite	31
Fehlende U-Untersuchung	2

Leistungen

Es wird jeder Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nachgegangen. Je nach Brisanz der Meldung wird in Rücksprache zwischen Sachbearbeiter und Leitung entschieden, ob der Kontakt sofort und unangemeldet stattfinden muss und ob ein Hausbesuch zu zweit, (davon eine erfahrene Fachkraft) durchgeführt werden muss. Nach jedem Kontakt mit der Familie werden die weiteren Schritte besprochen. Ein wichtiger Baustein ist die Klärung der Kooperationsbereitschaft der Familie.

Ist die Familie nicht zur Zusammenarbeit bereit und liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor, muss das Familiengericht eingeschaltet werden.

Maßnahmen:

- Hausbesuche zu zweit: 59 Fälle
- Inobhutnahme/ vorläufige Schutzmaßnahme: 28 Fälle
- Mitteilung an das Familiengericht: 20 Fälle

Interventionen

Wenn die betroffene Familie im Falle einer Kindeswohlgefährdung zur Kooperation bereit ist, wird gemeinsam erarbeitet, wie den Problemen abgeholfen werden kann. Folgende zeitnahe Interventionen wurden eingesetzt:

§ 31 SGB VIII Clearing	4
§ 31 SGB VIII T.A.P. (Trainingsprogramm zur Bewältigung alltagsspezifischer Probleme)	2
§ 19 Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung	3
§ 27 ff. Einsatz einer Kinderpflegerin/Kinderkrankenschwester/Hebamme	6
§ 33 SGB VIII hier: Bereitschaftspflege bei vorübergehender Unterbringung	17
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	3
§ 34 SGB VIII Heimerziehung	10
§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	2
§ 31 SGB VIII ambulante Hilfe	22
Kein erkennbarer Hilfebedarf	18

In dieser Tabelle wurden die bereits langfristig installierten Hilfen zur Erziehung nicht erfasst.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist zeitaufwändig durch die erforderliche Flexibilität um sofort reagieren zu können. Um die Gefährdung abzuschätzen oder auszuschließen ist die Abfrage anderer beteiligter Helfer wie Kinderärzte, Kindertagesstätten usw. erforderlich. Daneben stellt Kinderschutzarbeit für die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen des Sozialen Dienstes eine hohe psychische Belastung dar, die durch die oft einseitige Berichterstattung in den Medien noch verstärkt wird.

Bewertung

Die Standards des Sozialen Dienstes zur Bearbeitung des Schutzauftrages sind sachgerecht. Durch die absolute Priorität entstehen Engpässe in anderen Bereichen. 2009 wechselten 3 erfahrene Fachkräfte in andere Aufgabenbereiche, so dass die Unterstützung der Mitarbeiterinnen oft problematisch wurde.

Ziele

2009 wurde die Koordinierende Kinderschutzstelle eingerichtet, die in einem eigenen Kapitel dargestellt wird.

Es müssen Hilfskonstrukte geschaffen werden, die speziell auf die Gefährdungsmomente in der frühen Kindheit ausgerichtet sind: Projekte wie SAFE (**S**ichere **A**nbindung für **E**ltern) – setzt bereits vor der Geburt ein und begleitet während des ersten Lebensjahrs - , Einsatz von Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern.

26. Koordinierende Kinderschutzstelle

Im Juli 2009 wurde im Amt für Jugend und Familie Freising die Koordinierende Kinderschutzstelle mit drei Teilzeitkräften eingerichtet. Die Einführung dieser Stelle ist das Ergebnis des länderübergreifenden Modells Projektes „Guter Start ins Kinderleben“. Das bayerische Staatsministerium fördert diese Stellen, um flächendeckend einheitliche Anlaufstellen für Fachkräfte im Bereich der Frühen Hilfen zu schaffen und ein präventives Angebot für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis drei Jahren vorzuhalten.

Aufgaben

Aufgabe der Koordinierenden Kinderschutzstelle ist, auf örtlicher Ebene frühzeitig und präventiv belastende Bedingungen im Aufwachsen von Kindern in Familien zu erkennen und den notwendigen Unterstützungsbedarf zu gewährleisten. Wesentlich ist dabei der Aufbau, die Pflege und die Koordination eines zuverlässigen Netzwerkes aus verschiedenen Fachkräften und Fachbereichen, die Familien mit Kindern bis zu drei Jahren beraten bzw. mit ihnen arbeiten. Insbesondere sollen die Netzwerkpartner aus dem Bereich der Gesundheitshilfe (Hebammen, Frauenärzte, Kinderärzte) angesprochen werden, da sie häufig einen leichteren Zugang zu akut oder latent belasteten Familien haben. Die Mitarbeiterinnen der KoKi bieten Begleitung von Eltern und Familien im Rahmen von Kurzzeitberatungen an und vermitteln sie bei Bedarf an geeignete und kompetente Fachstellen. Allgemeine und umfassende Informationen über mögliche Hilfsangebote vor Ort, sowie die Organisation passgenauer, niederschwelliger und präventiver Hilfen gehören ebenfalls zum Aufgabenspektrum der Koordinierenden Kinderschutzstelle.

Leistungen

Der Landkreis Freising verfügt bereits über ein großes Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten und Anlaufstellen für werdende Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren:

- Familienhebammen
- Maja Hebammen
- Kinderkrankenschwestern
- SAFE – Sichere Ausbildung für Eltern
- Mütterberatung
- Schreiambulanz
- Bambuki - Bayerische ambulante Kinderkrankenpflege

Ziele

Der Anfang eines Kinderlebens ist entscheidend für die weitere Entwicklung und entscheidet häufig darüber, welche Chancen ein Kind in der Zukunft hat. Der Gefährdung von Kindern unter drei Jahren soll präventiv mit einem flächendeckenden, für alle Eltern zugänglichen Unterstützungsangebot begegnet werden. Oberstes Ziel ist, Eltern in ihren Erziehungskompetenzen zu stärken, Ressourcen der Familien zur Förderung der Kinder nachhaltig zu aktivieren, Anzeichen von Überforderungssituationen frühzeitig zu erkennen und Eltern in schwierigen Lebenslagen gezielt zu unterstützen.

Die Bündelung aller Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten vor Ort, sowie die Vereinbarung gemeinsamer Standards der Netzwerkpartner und die Etablierung einer gemeinsamen Sprache zur Schaffung eines verbindlichen Kommunikations- und Kooperationsrahmen ist Ziel der Arbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle. Es ist notwendig, zusätzlich zu dem bestehenden Angebot noch weitere präventive Maßnahmen für Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren zu schaffen, um den unterschiedlichen, teilweise auch belastenden Lebensbedingungen, der Eltern zu begegnen und den Kinder ein sicheres und gedeihliches Aufwachsen zu sichern. In Zusammenarbeit mit allen beteiligten Professionen: Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Beratungsstellen und anderen Helfern soll dazu langfristig eine Kinderschutzkonzeption für den Landkreis Freising erarbeitet werden.